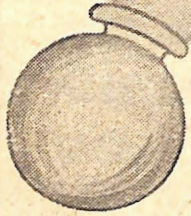


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



7. Jahrgang

März 1954

FOLGE

3

**Alpinausbildung
der österreichischen
Bundesgendarmerie**
Landkarte u. Bezugs-
kompaß sind die un-
entbehrlichen Behelfe
für den schweren
Gebirgsdienst

Photo:
Gend.-Oberleutnant
Dr. Erich Bofino



DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

WIEN I. RENN GASSE 1 · TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

DAS MÖBELHAUS FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE

Schlaf- und Wohnzimmernöbel
Küchen-, Polster- und Einzelnöbel
kaufen Sie gut und billig bei

Beamte der Exekutive erhalten
gegen Vorlage dieses Inserates
3% Sonderrabatt

Möbel Sedelmayer

Verkauf und Ausstellung
Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 12 • Wien XVII, Hernalser Gürtel 47
Telephon B 44053

Teilzahlungen bis 24 Monate • Provinzversand • Bombenscheine • Auf Verlangen Möbelkataloge gratis

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. Eduard Neumaier: Die Strafgesetznovelle 1953 — Seite 5: Wolfgang Ortner: Rudolf Kummerer - 70 Jahre alt — Seite 6: Ludwig Pirkhofer: Unglücksfälle durch Sprengstoffexplosionen und Explosionen von Kriegsmunition — Seite 9: Dr. Walter Hepner: Die Ueberführung einer hartnäckig leugnenden Brandlegerin — Seite 14: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — Seite 14: Aus dem Versicherungsrecht — Seite 15: Wilhelm Winkler: Arten von Landkarten - Die dreidimensionale Gebirgskarte — Seite 17: Karl Wolf: Gedenksteinenthüllung für drei gefallene Gendarmen



Die Strafgesetznovelle 1953
(BGBl. Nr. 15/1954)

Von **Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER**
Gendarmeriezentralkommando

Am 21. Jänner 1954 wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 15 die am 16. Dezember 1953 vom Nationalrat beschlossene Strafgesetznovelle 1953, die vor allem

- a) eine Abänderung des Entführungstatbestandes und
- b) die Schaffung einer Strafnorm für Gebrauchsdiebstahl von Fahrzeugen brachte, verlaubarbart.

a) Der Entführungstatbestand

Die alte Fassung des § 96 StG enthielt zwei Entführungstatbestände:

1. Die (eigentliche) Entführung¹ einer weiblichen Person wider ihren Willen in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit Gewalt oder List und
2. den Frauen- und Kinderraub, dessen sich schuldig macht,

- a) wer eine verheiratete Frau, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten,
- b) wer ein Kind seinen Eltern oder ein Mündel seinem Vormund oder Versorger mit List oder Gewalt entführt.

Die Strafwürdigkeit der (eigentlichen) Entführung und des Kinderraubes darf wohl nach unseren ethischen und sittlichen Anschauungen als zweifelsfrei angenommen werden. Hingegen wurden wiederholt von Rechtsgelehrten wie auch von Volksvertretern Bedenken gegen die Strafwürdigkeit der Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen, geäußert. Diese Bedenken waren keinesfalls unberechtigt, da heute in allen Bereichen unseres täglichen Lebens Mann und Frau einander gleichberechtigt gegenüberstehen und durch die Emanzipation die bisher als Rechtsgut geschützte eheliche Gewalt ihren strafrechtlichen Schutz verloren hat.

Dennoch wäre es vom Gesetzgeber verfehlt gewesen, jede Entführung einer verheirateten Frau mit ihrem Willen straflos zu lassen, da mit jeder Entführung für die Entführte gewisse Gefahren verbunden sind (vor allem die Gefahr, daß der Entführer die Entführte nach einiger Zeit im Stiche läßt).

Weiter wird in dem nach einer Entführung fast unvermeidlichen Ehescheidungsverfahren die mit ihrer Einwilligung entführte Ehegattin stets unterliegen, da die Ehe kaum aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden ihres Gatten geschieden werden kann. Die überwiegend schuldige Gattin verliert aber gemäß § 66 Ehegesetz für alle Zukunft ihren Alimentationsanspruch.

Von einer volljährigen Frau kann allgemein erwartet werden, daß sie geistig reif genug ist, zu erkennen, welche schädlichen Folgen es haben kann, wenn sie ihren Gatten verläßt.

Von einer minderjährigen Frau hingegen kann nicht ebenso gewiß vorausgesetzt werden, daß sie genug Verstandesreife und Erfahrung besitzt, um die möglichen Folgen ihrer Entführung aus der ehelichen Gemeinschaft zu erkennen, und selbst wenn sie dies vermöchte, wäre wohl zu befürchten, daß sie charakterlich zu wenig gefestigt ist, den Lockungen und Einflüsterungen eines Entführers nicht zu unterliegen. Das romantische Licht, in dem

¹ Die eigentliche Entführung stellt einen Angriff gegen die geschlechtliche Freiheit der Frau dar, der Frauen- und Kinderraub dagegen ist ein Delikt gegen die familienrechtliche Gewalt des Ehegatten, der Eltern oder der ihnen gleichgestellten Personen.

die unerfahrene junge Frau eine Entführung erblicken mag, könnte sie um so leichter bestimmen, den einförmigen Alltag durch ein Abenteuer zu unterbrechen. Legte sie Mißstimmigkeiten mit dem Gatten zu großes Gewicht bei und meinte sie, mit diesem Manne nicht länger leben zu können, wäre der Entschluß, ihn zu verlassen, nur zu schnell gefaßt, wenn sich hierzu die hilfreiche Hand eines Entführers böte.

Eine Strafdrohung gegen die Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau mit ihrem Willen ist daher heute noch berechtigt, allerdings nicht mehr zum Schutze einer ehelichen Gewalt, sondern zum Schutze der minderjährigen Ehegattin selbst vor den üblen Folgen der Entführung.

Die Strafdrohung gegen die Entführung einer verheirateten volljährigen Ehefrau mit ihrem Willen hat darum die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, beseitigt. Die Strafdrohung gegen die Entführung einer minderjährigen Ehefrau wurde grundsätzlich beibehalten. Bei der Festlegung der Altersgrenze hatten das Bundesministerium für Justiz und der Nationalrat verschiedene Auffassungen. Das Bundesministerium für Justiz setzte entsprechend dem Zivilrecht ein Alter von 21 Jahren, der Justizausschuß hingegen ein Alter von 20 Jahren fest, weil er es an sich für ausreichend hält und überdies das Strafgesetz selbst an einer anderen Stelle (nämlich in den §§ 46 und 52 StG) diese Altersgrenze zum Anlaß geringer Strafwürdigkeit nimmt. Daraus kann im allgemeinen geschlossen werden, daß Personen unter dieser Altersgrenze wegen ihrer geistigen Unreife minder verantwortlich sind.

Da die Entführung einer verheirateten Frau unter 20 Jahren mit ihrer Zustimmung aber weder ihre persönliche Freiheit beschränkt noch in eine schutzwürdige Beziehung eingreift, ist der Unrechtsgehalt einer solchen Entführung geringer geworden. Die Tat wird daher nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen nach § 509 StG bestraft.

Anläßlich der Novellierung des § 96 StG wurde auch § 97 StG, der den Strafrahmen festlegt, geändert.

- Nach § 97 StG konnten zwei Strafsätze angewendet werden:
1. schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Entführung gegen den Willen der entführten Person geschehen ist, oder die entführte Person das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und
 2. in allen übrigen Fällen schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Das Bundesministerium für Justiz erachtete den unter 1. bezeichneten Strafsatz nach heutigem Empfinden als zu hart, da überdies die angedrohte Strafe auch im Wege des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 265 a StPO) nicht unter sechs Monaten herabgesetzt werden konnte und die Kerkerstrafe auch nicht in strengen Arrest umgewandelt werden (Art. VI der StPNov. vom Jahre 1918) konnte. Desgleichen war auch ein bedingter Strafnachlaß nach § BedVG ausgeschlossen.

Die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, legte daher neue Strafsätze für das Verbrechen der Entführung fest, nach denen in nicht schwer gelagerten Fällen im Wege des außerordentlichen Milderungsrechtes die Strafe auch unter sechs Monate bedingt verhängt werden kann, was durchaus dem Bedürfnis der Praxis entspricht. Durch diesen Ausbau der Strafsätze ist auch die bisherige Lücke zwischen dem geringeren und dem höheren Strafsatz im § 97 StG geschlossen worden.

Miller STOFFE

Wollstoffe Seiden-Waschstoffe

III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17-0-48

NEUEINFÜHRUNG BEI MILLER:

Ab sofort für alle aktiven und pensionierten Gendarmeriebeamten Einkaufserleichterung durch unsere Kaufkreditaktion. Aushünfte bereitwillig in unserer Kreditabteilung.

b) Gebrauchsdiebstahl nunmehr strafbar

Der Gebrauchsdiebstahl, das ist der vorübergehende Gebrauch einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, war bis zur Erlassung der Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, nicht strafbar. Die Straflosigkeit des Gebrauchsdiebstahles ist auch im allgemeinen rechtspolitisch unbedenklich. Der Umstand aber, daß auch der unbefugte Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern straflos war, machte sich häufig nachteilig bemerkbar, da solche Fahrzeuge als schnelle Fortbewegungsmittel dem Berechtigten besonders leicht entzogen werden können.

Rechtspolitisch gesehen kann nicht geleugnet werden, daß der unbefugte Benützer oft das fremde Fahrzeug weniger als der Eigentümer achten und häufig nicht die für einen Lenker erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen wird, so daß das Fahrzeug durch den unbefugten Gebrauch in besonders hohem Maße der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt wird. Zum unbefugten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Fahrrades besteht auch erfahrungsgemäß insofern ein Anreiz, als eine solche Handlungsweise vielfach nicht wie etwa ein Diebstahl als ein entehrendes Delikt angesehen wird.

Da Gebrauchsdiebstähle von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in jüngster Zeit so häufig geworden sind, wurde einer Anregung des Obersten Gerichtshofes folgend, durch die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, eine besondere Strafdrohung gegen solche Gebrauchsdiebstähle geschaffen. Von einer derartigen Strafdrohung wird auch erwartet, daß sie eine zusätzliche Handhabe zur Bekämpfung des Fahrzeug-Diebstahles bieten wird, denn dem Dieb, der beim Gebrauch eines gestohlenen Fahrzeuges betreten wird, ist nun die Möglichkeit genommen, jeder Strafe dadurch zu entgehen, daß er sich — oft unwiderlegbar — damit verantwortet, er habe das Fahrzeug nicht gestohlen, sondern nur benützen wollen.

Durch die neue Strafdrohung werden Fahrzeuge, die zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet sind, und Fahrräder geschützt. Zu den bezeichneten Fahrzeugen gehören nicht nur die Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947², sondern darüber hinaus auch alle anderen zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge. Es ist nicht vertretbar, etwa den unbefugten Benützer eines Motorbootes oder eines Flugzeuges besser zu stellen als den eines Autos oder Motorrades.

Die neue Strafdrohung richtet sich also gegen den, der vorsätzlich und ohne Einwilligung des Berechtigten ein Fahrzeug der bezeichneten Art als Fortbewegungsmittel in Betrieb nimmt. Ein sogenannter "blinder Passagier", der das Fahrzeug nicht in Betrieb nimmt, fällt nicht unter diese Strafdrohung.

"Berechtigter" im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, dem das Recht zum Gebrauch eines Fahrzeuges zusteht, in der Regel der Eigentümer des Fahrzeuges.

Die neue Strafdrohung wird nur dann angewendet werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist (Subsidiarität — etwa als Raub oder Diebstahl). Die Tat wird grundsätzlich nur als Uebertretung geahndet, sie wird aber ein Vergehen sein, wenn das Fahrzeug oder Fahrrad beschädigt worden ist und der Schaden daran den Betrag, der bei Vermögensdelikten im allgemeinen die Uebertretungsgrenze bezeichnet — nämlich 1500 S — übersteigt. Es macht den unbefugten Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder Fahrrad nicht strafwürdiger, wenn das Fahrzeug dem Berechtigten nicht nur entzogen, sondern wenn es auch noch erheblich beschädigt

worden ist. Der Schadenseintritt ist objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden, daß zwischen dem Täter und dem Berechtigten manchmal ein enges, die Grenzen von Mein und Dein verwischendes Verhältnis besteht und der Berechtigte möglicherweise einen Gebrauchsdiebstahl gar nicht bestraft wissen will. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber insofern Rechnung getragen, da die Tat nur dann bestraft wird, wenn der Berechtigte den Staatsanwalt zur Verfolgung ermächtigt oder die Privatanklage erhebt.

Die rechtspolitischen Gründe, die für die neue Strafdrohung sprechen, treffen kaum für jene Fälle zu, in denen das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist. — Es ist hier an den angestellten Kraftfahrzeugfahrer zu denken, der das Fahrzeug seines Dienstgebers ohne dessen Einwilligung, also zu einer Schwarzfahrt, benützt. — Dehnte man die neue Strafdrohung auch auf diese Fälle aus, so könnten die prozessualen Befugnisse der Anklageermächtigung oder Privatanklage durch den Berechtigten schikanös ausgenützt werden. Denn die Abgrenzung zwischen strafwürdigen "Abstechern" und anderen Abweichungen von einem erteilten Fahrauftrag, die so geringfügig sind und daher einer Strafe nicht bedürfen, müßte erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, bestimmt daher, daß der unbefugte Betrieb straflos bleibt, wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.

Wird die Tat zwischen besonders nahen Angehörigen, nämlich zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwister begangen, so bleibt sie — wie die Uebertretung der Entwendung (§ 467 StG) — überhaupt straflos.

Da nichtverbrecherische Diebstähle zwischen entfernteren Verwandten nach § 525 StG als "größere Unsittlichkeiten" nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden, wird auch der Gebrauchsdiebstahl zwischen solchen Verwandten als "größere Unsittlichkeit" nur auf Verlangen des Berechtigten nach § 525 StG verfolgt. Es wurde daher die im § 525 StG enthaltene Aufzählung der "größeren Unsittlichkeiten" durch Anführung des "unbefugten Betriebes von Fahrzeugen" ergänzt, wobei durch Zitierung des neuen § 467 b StG ausgedrückt wird, daß nicht jeder unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen schlechthin, also zum Beispiel nicht der unbefugte Gebrauch eines Handwagens oder der unbefugte Gebrauch eines Kraftwagens etwa als Schlafgelegenheit, sondern nur Handlungen der im § 467 b StG bezeichneten Art zu den "größeren Unsittlichkeiten" des § 525 StG zählen.

Um eine mißverständliche Auslegung zu vermeiden, wurde schließlich in die Aufzählung der größeren Unsittlichkeiten im § 525 StG (Diebstähle, Veruntreuungen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) auch die Entwendung aufgenommen.

Letztlich wurde durch die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, § 505 StG, wonach eine in der Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet, wegen Uebertretung zu bestrafen war, aufgehoben. Diese Strafdrohung wurde vor allem deswegen aufgehoben, weil sie für das weibliche Hauspersonal ein privilegiertes odiosum geschaffen hat, das heute nicht mehr zu rechtfertigen war. Ueberdies kamen in den letzten Jahrzehnten Verurteilungen nach § 505 StG kaum mehr vor. Gegen den geschlechtlichen Mißbrauch unmündiger Knaben durch Frauen bietet die allgemeine Strafdrohung des § 128 StG gegen Schändung genügend Schutz.

Schrifttum: Regierungsvorlage und Bericht des Justizausschusses des Nationalrates. — Dr. W. Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes. — Dr. Josef Kimmel, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes.

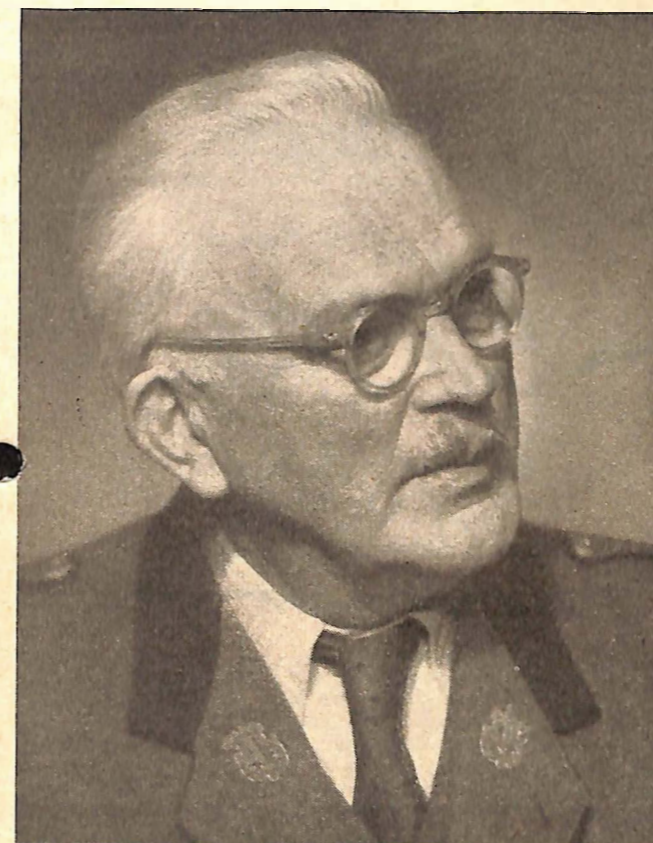
AVISO:

Vorhänge, Möbelstoffe, Bettfedern, Matratzen, Schlaffauteuils, Coudies empfiehlt BERGER, Salzburg, Linzer Gasse 41 (bei der Kirche). Auch gegen Roten.

Rudolf Kummerer — 70 Jahre alt

Von Gend.-Oberleutnant WOLFGANG ORTNER

Abteilungskommandant in Spittal an der Drau, Kärnten



Am 27. Dezember 1953 vollendete der Komponist des Gendarmeriemarsches Kapellmeister Rudolf Kummerer in Spittal an der Drau in voller geistiger Frische und Schaffenskraft sein 70. Lebensjahr.

Im deutschböhmischem Städtchen Flöha geboren, verspürte er schon in jungen Jahren den Drang zur Musik. Mit 13 Jahren leitete er bereits ein Schülerorchester und errang damit seine ersten Erfolge. Aber ein sehr bewegtes Schicksal führte ihn bald von seiner engeren Heimat fort und nach ein paar Lehrjahren als Zimmermann fand er Arbeit in den Eisenwerken der ehemaligen Rudolfshütte bei Teplitz-Schönau. Dort komponierte er als Sechzehnjähriger seinen ersten Marsch, den Turnermarsch, der eine sehr weite Verbreitung fand.

Um die Jahrhundertwende rückte er freiwillig zur Regimentsmusik des ehemaligen k. u. k. Infanterieregiments Nr. 35 nach Pilsen ein. Nach mehreren kleineren Unterbrechungen und Versetzungen wurde er schon im Jahre 1909 Regimentskapellmeister beim k. k. Landeschützenregiment Nr. 2 in Bozen. Für dieses Regiment komponierte er einen Regimentsmarsch, der später zum Traditionsmarsch für alle Kaiserschützenregimenter bestimmt wurde und heute noch als Kaiserschützenmarsch zu den Perlen der österreichischen Marschmusik zählt.

Nach dem ersten Weltkrieg kam Rudolf Kummerer nach Kärnten und wurde Gemeindegemeinsekretär. Als solcher arbeitete er lange Jahre in Feldkirchen. Dort ersuchten ihn einige Gendarmen, mit denen ihn eine tiefe Freundschaft verband, doch auch für die Gendarmerie einen Marsch zu komponieren. Als bald kam er diesem Wunsche nach und schuf vorerst unter dem Titel "Furchtlos und treu" einen Marsch, der dann im Jahre 1935 als Gendarmeriemarsch bei der Fahnenweihe der Gendarmerieakademie in Mödling unter der Stabführung des Komponisten uraufgeführt und mit großem Beifall aufgenommen wurde. 14 Jahre später war es wieder der Komponist selbst, der anlässlich des 100jährigen Jubiläums unseres Korps in Wien und Klagenfurt den Gendarmeriemarsch mit gleichem jugendlichem Schwung und ungebrochener Begeisterung für die österreichische Marschmusik dirigierte.

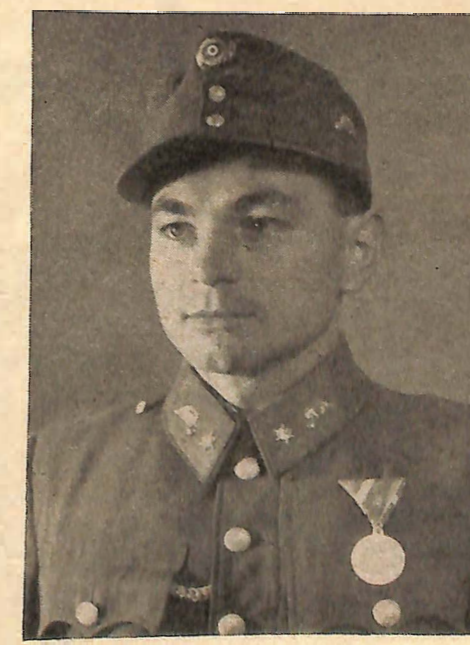
Heute ist dieser Marsch in ganz Oesterreich und auch im benachbarten Ausland bekannt, wird gerne gespielt und von der Gendarmerie als Traditionsgut streng gehütet. Seinen Schöpfer aber begleiten die besten Wünsche aller Gendarmen auf seinen weiteren Lebensweg.

Ausgezeichnete Gendarmeriebeamte

Gend.-Patrouillenleiter Johann Griebmann, Gendarmeriepostenkommando Lienz, und Gendarm Alois Fröhlich, Gendarmeriepostenkommando Dölsach, haben als Angehörige der Aloiener Einsatzgruppe Lienz, Tirol, zwei verunglückte Touristen aus der Hochstadel-Nordwand in den Lienzer Dolomiten geborgen. In Anerkennung ihrer Leistung wurde ihnen vom Bundespräsidenten persönlich die Silberne Medaille verliehen.



Gendarmepatrouillenleiter Johann Griebmann
(Silberne Medaille)



Gendarm Alois Fröhlich (Silberne Medaille)

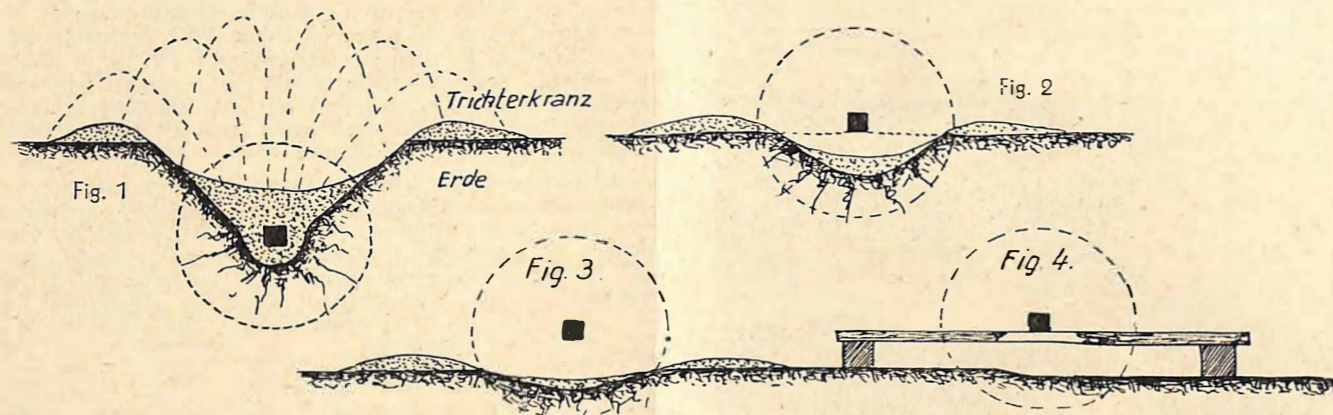
Unglücksfälle durch Sprengstoffexplosionen und Explosionen von Kriegsmunition

Von Gend.-Oberst LUDWIG PIRKHOFER, Sicherheitsdirektor für Steiermark

(Schluß von Folge 2/1954)

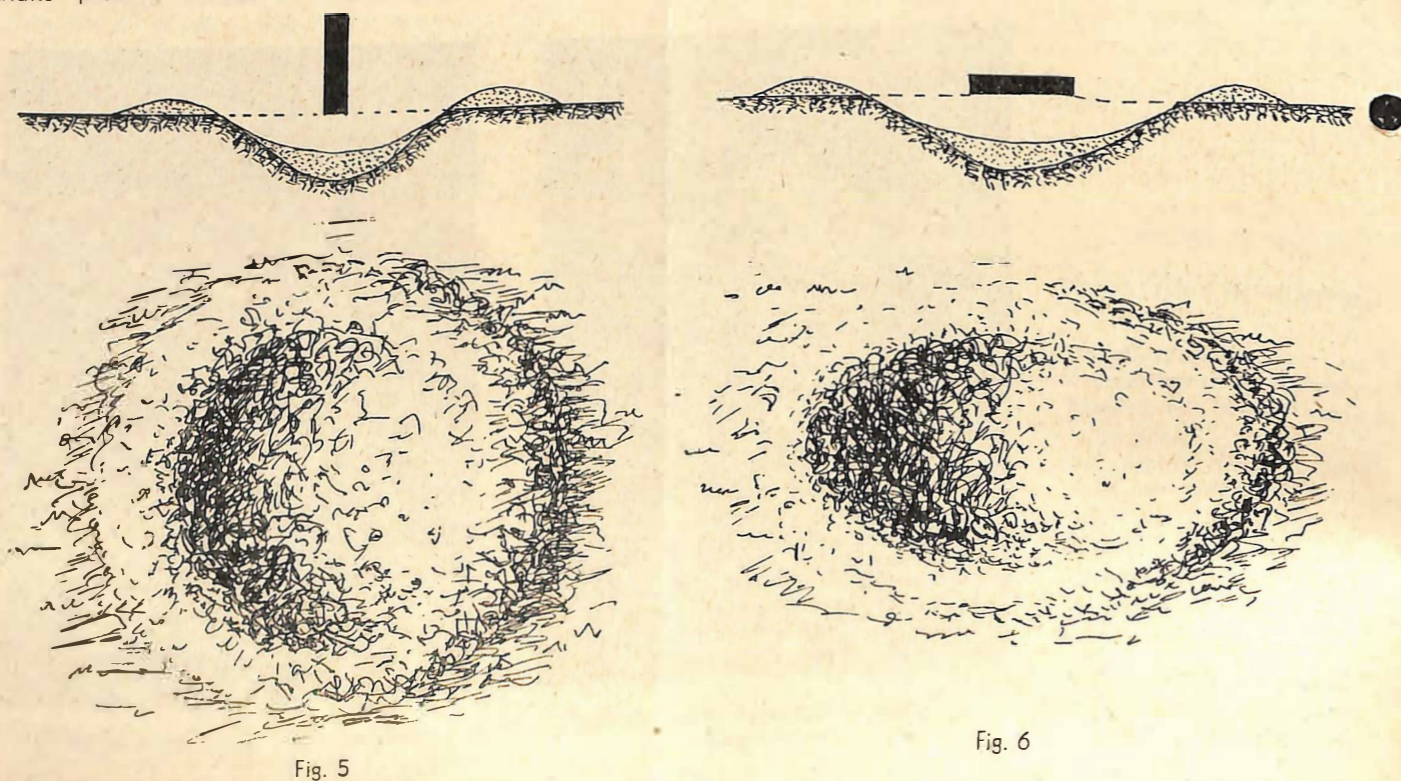
Soll in jedem Fall die Gendarmerie am Ort des Unglücks die Maßnahmen zur Klärung des Geschehens durchführen? Nein! Je nach dem Umfang des Unglücks — bei kleineren Unglücksfällen werden einfache jedoch erschöpfende Erhebungen der Sicherheitsorgane genügen — werden entweder Sicherheitsorgane allein die Erhebungen durchführen oder es muß eine Kommission, die aus Organen der Sicherheitsbehörden, des Gerichtes und von Sachverständigen gebildet ist, an Ort und Stelle alle Maßnahmen

horizontalen Boden — vorausgesetzt, daß die Erdoberfläche sich nur aus ein und demselben Material zusammensetzt und die Wirkung der Explosion senkrecht auf den Boden erfolgte — einen kreisrunden Trichter, der an seinem Rand mit einem Erdaufwurf (Wulst) versehen ist. Die Tiefe des Trichters richtet sich danach, ob der Sprengkörper in der Erde vergraben war (Fig. 1), ob der Sprengkörper auf dem Erdboden lag (Fig. 2), ob der Sprengkörper sich frei in der Luft ober dem Erdboden befand (Fig. 3)



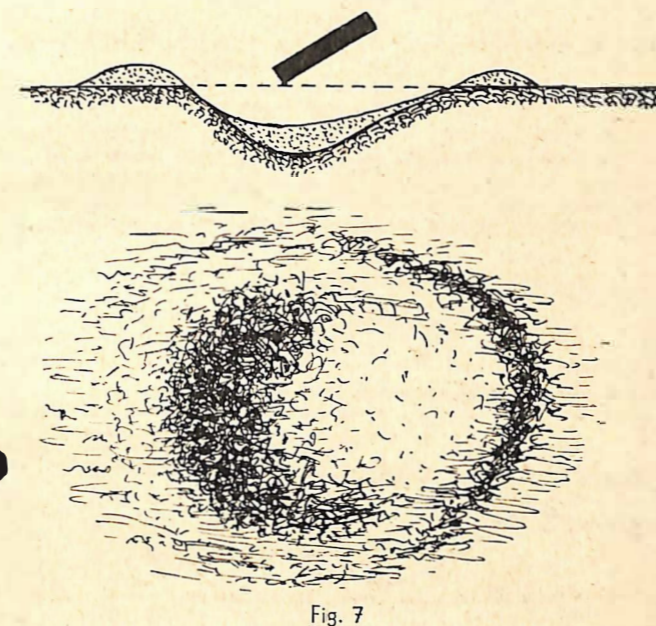
treffen, die zur Klarstellung des Unglücks führen. Die Sicherheitswachorgane müssen aber verhindern, daß am Unglücksort Veränderungen vorgenommen werden, die die Ursachen des Unglücks verdunkeln könnten. So wie bei komplizierten Verbrechen und Verbrechen größeren Umfanges (Mord, Einbruchsdiebstahl) vor dem Eintreffen der "Kommission" nichts verändert werden darf, so soll dies auch bei Explosionen größeren Umfanges sein, da doch die Sicherheitswachorgane keine Spezialisten in der Sprengstoffchemie sind. Selbstverständlich dürfen dabei aber die Rettungsarbeiten nicht behindert werden. Die Sicherheitsorgane werden der Kommission hilfreich und unterstützend an die Hand gehen können. Zum Beispiel: Es sollen die Sprengtrichter profiliert werden. Die meisten Sprengtrichter haben auf

oder ob der Sprengkörper auf einer Unterlage ruhte, die sich in einer entsprechenden Entfernung über dem Erdboden befand (Fig. 4). Und nicht zuletzt richtet sich die Tiefe der Trichter nach der Größe und der Brisanz der Ladung und der Festigkeit des Erdbodens oder des durchschlagenen Körpers. Nehmen wir an, der Sprengkörper wäre ein Würfel (wie in den Figuren 1 bis 4), der nicht flach auf dem Boden aufliegt, sondern auf einer Kante oder auf die Spitze gestellt ist, so wird der Sprengtrichter nicht mehr die Tiefe wie bei flach aufgelegtem Sprengkörper haben, sondern etwas seichter sein. Nehmen wir aber an, der Sprengkörper hätte die Form eines Prismas oder eines Zylinders, so sieht der Sprengtrichter schon wesentlich anders aus. Von oben gesehen wird der Trich-



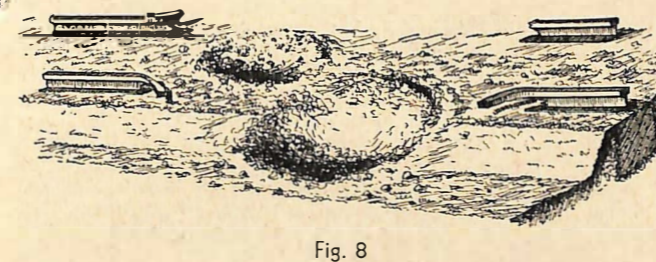
ter die Form eines Kreises haben (Fig. 5), wenn der Sprengkörper mit seiner Stirnfläche auf dem Boden steht; er wird aber die Form einer Ellipse haben oder eiförmig sein, wenn der Sprengkörper mit seiner Längsfläche auf dem Boden liegt (Fig. 6) oder in die schräge Lage zum Boden gestellt war (Fig. 7).

Die Wirkung einer Sprengung erstreckt sich natürlich nicht nur auf den ausgeworfenen Trichter des Erdbodens, sondern reicht selbstverständlich noch tiefer in das Erdreich hinein. Man spricht da von einer sogenannten Erschütterungswirkung der Explosion.



Die Explosion übt aber auch auf ihre nächste Umgebung eine zerstörende Wirkung aus. Je nach der Menge des explodierten Stoffes und danach, ob sich die Explosion in geschlossenen Räumen oder engen Gassen ereignete, werden starke Mauern umgelegt, Fenster und Türstücke aus den Wänden gerissen, in der Nähe befindliche Gegenstände zertrümmert, schwere Gegenstände oder Behälter weit weggeschleudert. Ein anschauliches Bild über die Zerstörung von Wohnstätten lieferte der Luftangriff mit Bomben auf geschlossene Siedlungen.

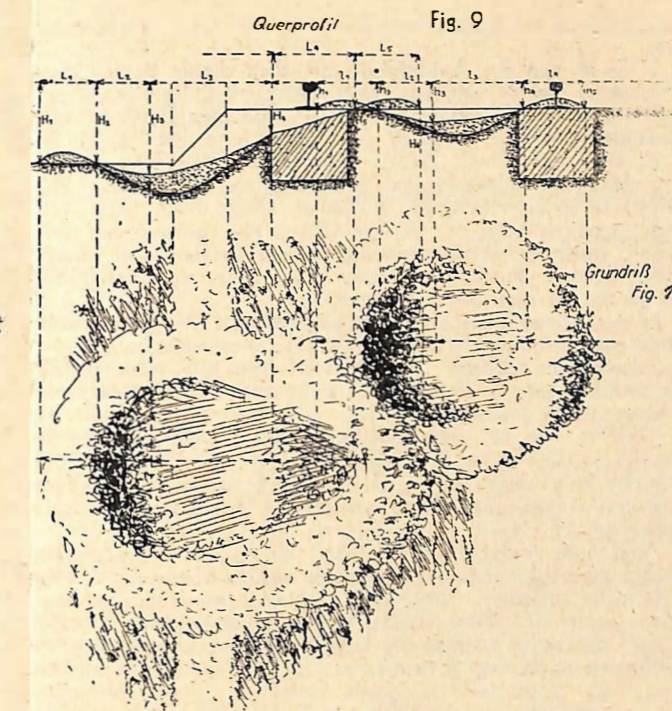
Angenommen, auf einem Bahnkörper fand eine Explosion statt und es ergaben sich folgende zusammengesetzte Trichter (Fig. 8). Aus dem Querprofil sowie aus der Horizontalprojektion (Grundriß) der Figuren 9 und 10 kann ersehen werden, daß die Wirkung der Explosion, je nach der Bodengestalt und Beschaffenheit des Materials, eine verschiedene sein wird. Im vorhinein kann dies nie mit Sicherheit bestimmt werden, weil zum Beispiel Eisen durchschlagen wird und die einzelnen abgesprengten Teile des Eisens weit weggeschleudert werden. Beton



kann zertrümmert und wie Schotter zerkleinert werden, ohne daß die Teile weit weggeschleudert werden. Von Eisenbeton wird meistens nur die Haut, also der Beton, weggesprengt, während das Eisen höchstens verbogen wird. Im elastischen Boden, wie Lehm, Löß, Sand, wird die Erschütterung der Explosion förmlich aufgefangen und die zerstörende Wirkung reicht nicht so tief wie bei festerem Boden.

Wie geht man nun vor, um den Grundriß von Sprengtrichtern und deren Profil in einer Skizze festzuhalten?

1. Man benötigt dazu eine sogenannte Setzlatte. Sie ist gewöhnlich 4 Meter lang, 15 cm breit und besitzt eine Einteilung von 10 zu 10 cm. In Ermangelung einer solchen Setzlatte kann man auch jede andere x-beliebige Latte nehmen. Ferner benötigt man noch eine Wasserwaage und einen Zentimetermaßstab sowie eine Anzahl von Pflöcken.



2. Man wählt irgendeinen Ausgangspunkt, im Beispiel Figur 9 den Schienenkopf, zur Auflage der Unterkante der Setzlatte, schlägt auf die Länge der Latte einen Pflock ein, so zwar, daß die Latte ungefähr über die Mitte des Sprengtrichters zu liegen kommt, und nur so tief, bis die Latte eingewogen, das heißt, horizontal ist. Ist der Schienenkopf weggesprengt, dann muß man sich einen Pflock zum Auflegen der Setzlatte einschlagen, wobei es einerlei ist, wie hoch der Pflock aus dem Boden herausragt. Man braucht also zum Profilieren unbedingt zwei

Notwendig

ist jedem das, was seine Not abwendet, seinen Bedarf deckt. Für heute und morgen sorgt ein jeder nach Möglichkeit vor. Aber an eine Möglichkeit, späteren künftigen Vermögensbedarf zu decken, denken manche gar nicht, manche zu spät. Deshalb machen wir auf die zweckmäßigen Spar- und Vorsorge-Einrichtungen aufmerksam, die unsere Lebensversicherung auch Ihnen zu bieten vermag. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wir beraten Sie gern — für Sie ganz unverbindlich — über die für Sie zweckmäßigste Form der Lebenspolizze. Wiener Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8, Telefon U 28 5 90

Auflagepunkte für die Setzlatte. Beide Punkte müssen eingewogen sein.

3. Es ist nun eine Leichtigkeit, zwischen diesen beiden Auflagepunkten die einzelnen Zwischenpunkte mit Hilfe eines Zentimetermaßstabes abzumessen, und zwar muß man die einzelnen Abstände sowie die Tiefen in Zentimetern festhalten.

Ist eine sehr genaue Arbeit erforderlich, dann geht man so vor, daß man außerhalb des Sprengtrichters vier Pflöcke einschlägt, je zwei von ihnen mit einer horizontalen Latte verbindet, die natürlich in gleicher Höhe, also eingewogen sein müssen. Durch beliebiges Verschieben der Setzlatte auf diesen beiden Latten um ein bestimmtes Maß kann man das Profil des ganzen Sprengtrichters festhalten.

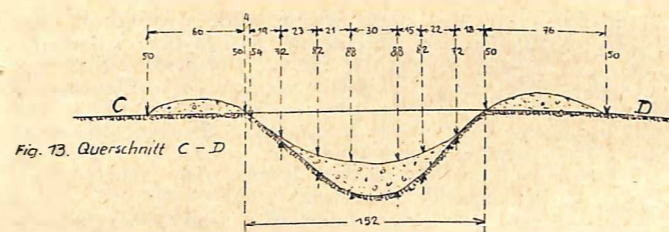
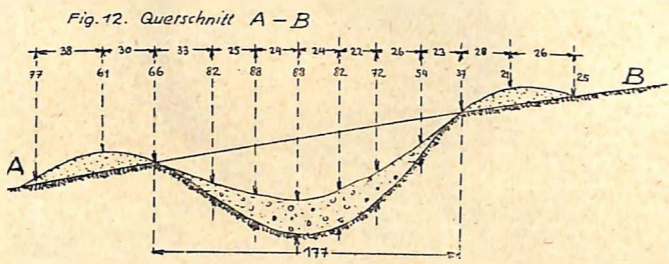
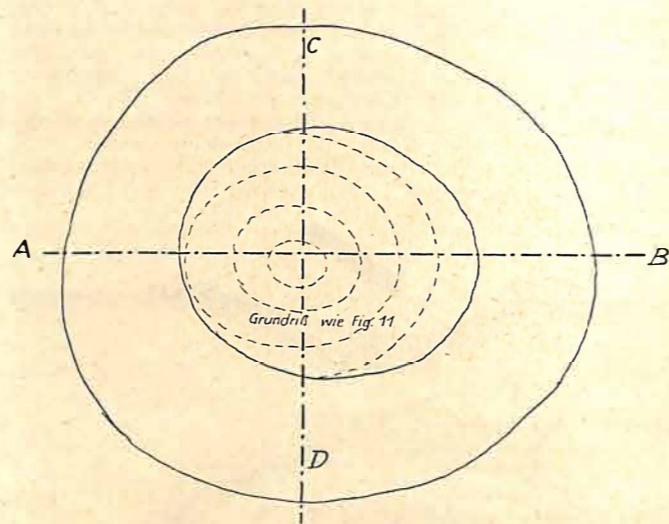
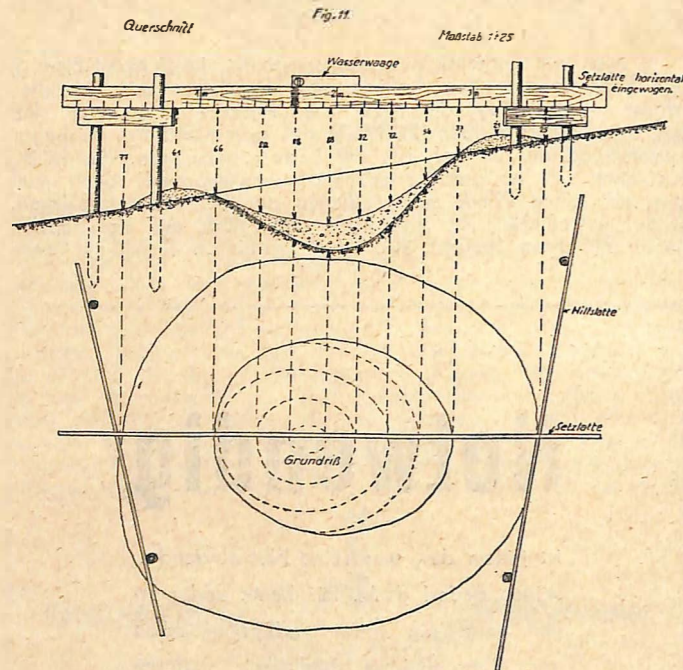
In der Skizze müssen selbstverständlich die Profile maßstabgetreu eingezeichnet, die Höhen- und die Längenmaße kotiert sein.

Beispiel: Es ist ein Sprengtrichter (Fig. 11) abzunehmen, das heißt, es ist der Grundriß zu zeichnen und das Querprofil in einer Skizze festzulegen.

Verfährt man bei der Feststellung des Grundrisses wie in Fig. 11 angedeutet ist, dann wird man nicht nur ein Querprofil nach der einen Richtung, sondern senkrecht darauf ein zweites Querprofil legen. Die Skizze wird dann folgendermaßen aussehen (Fig. 11 bis 13).

Aber noch sind nicht alle Fragen, die zur Klärung eines gerichtlichen zu behandelnden Tatbestandes restlos beitragen können, erschöpfend angeführt. Sie sollen sich aus dem bisher gewonnenen Gesamtbild über das Explosionsunglück gewinnen lassen.

Zum Beispiel wird man die Lage der Verwundeten bei ihrer Auffindung sofort feststellen müssen, das heißt, der Auffindungs-



mit dem Gesicht zum Boden oder gegen den Himmel gewandt aufgefunden wurde und ob der Verwundete, nachdem er zu Boden stürzte, sich weitergeschleppt hatte, bis er nicht mehr weiterkonnte. Ebenso aber sollen auch Tote und Teile von Leichen (abgerissene Gliedmaßen und Körperteile) der Lage nach genau verzeichnet werden.

Aussagen von Zeugen sind oft sehr widersprechend. Während der eine zum Beispiel im Augenblick der Explosion einen roten Feuerschein gesehen haben will, behauptet der andere, daß der Feuerschein weiß war, während ein Dritter bloß einen hellen und der Vierte einen dunklen Nebel oder eine Rauchwolke gesehen haben will.

Es ist daher schon von wesentlicher Bedeutung, einmal genau festzustellen, wo sich jeder einzelne im Augenblick der Explosion befand, womit er beschäftigt war, welche Arbeit er gerade verrichtete, wohin sein Blick gerichtet war; ob andere Personen in seiner Nähe und wer diese waren; ob sich zwischen dem Beobachter der Explosion und dem Explosionsherd andere Objekte, Bäume, Sträucher, Maschinen, Wagen usw. befanden; ob er gerade in irgendeiner Richtung in Bewegung (gehen, laufen) war und in welche Richtung er sich bewegte und vielleicht dabei eine Last getragen hatte oder einen Wagen zog oder vor sich hinschob, wohin begab sich der Zeuge nach der Explosion (ergriff er in der Schrecksekunde die Flucht und kehrte er nach dieser zurück), kurz, wie reagierte jeder einzelne Zeuge im Augenblick der Explosion und was veranlaßte er nachher. Danach wird man vielleicht beurteilen können, ob der Aussage des Zeugen, wie die Farbe des Feuerscheines, der Rauchwolke und die Gestalt derselben (ob geballter Rauch, Rauchsäule oder Rauchpilz) war, einiger Wert beigemessen werden kann.

Es wird sich auch empfehlen, jeden Zeugen zu befragen, ob er sich vor der Explosion gesund fühlte und wie er sich nach der Explosion fühlte. In welchem Zustand befindet sich der Zeuge zur Zeit der Vernehmung (Aufregungszustand, Erregungszustand, Fieber)?

Die Überführung einer hartnäckig leugnenden

BRANDLEGERIN

durch kriminalistische Kleinarbeit, zugleich ein Beitrag zur kriminalbiologischen Typenlehre

(Mit 7 Abbildungen)

Von Dr. WALTER HEPNER, Graz

Im nachstehend geschilderten Falle, in dem zwar von Anfang an Brandlegung vermutet wurde, die Beschuldigte jedoch trotz augenfälliger Verdachtsmomente hartnäckig leugnete, konnte durch umfangreiche und weitverzweigte Kleinarbeit so viele Beweismittel zusammengetragen und aneinandergereiht werden, daß die Täterin

kunde, Brandermittlung, Rekonstruktion, Beweislehre, Psychologie, Kriminalbiologie) lehrreich ist, wurde auf manche Einzelheiten, soweit sie zum Verständnis des Zusammenhanges unumgänglich notwendig sind, ausführlich eingegangen.

Am 7. Februar 1952 bemerkten Bewohner eines Vorstadthäuserblockes starke Rauchentwicklung aus einer im Halbstock dieses Blockes gelegenen, versperrten Wohnung. Man versuchte vorerst über den Balkon einzudringen, um die Ursache festzustellen und ein etwaiges Feuer zu bekämpfen, was aber infolge des dichten Rauches unmöglich war. Erst die herbeigeholte Feuerwehr konnte einen Zimmerbrand feststellen und diesen erfolgreich bekämpfen. Sie stellte dabei fest, daß es an mehreren, nicht unmittelbar miteinander in Verbindung stehenden Stellen gleichzeitig brannte. Auf Grund dieses bedenklich erscheinenden Umstandes wurde — leider erst nach Beendigung der Löscharbeiten — die Kriminalpolizei verständigt, die folgenden

Tatbestand

erhob (vergleiche hierzu auch Abbildung 1): In Wohnzimmer und Küche keine augenfälligen Veränderungen. Im Küchenherd brennt kein Feuer, im Herd befinden sich mehrere benutzte Zündhölzer. Beim Eintritt in das Schlafzimmer sieht man rechts an der Wand nebeneinanderstehend zwei gleichartige Kästen. Der erste, in dessen Tür ein Schlüssel steckt, zeigt sich im geschlossenen Zustand (Abbildung 2) oberhalb der Türe stark angekohlt, nach Öffnung (Abbildung 3) finden sich in der rechten unteren Ecke Brandschutt und einige Gläser. An dieser Stelle findet sich auch eine starke Ankohlung des Kastenbodens. Hintere Kastenwand und Kastentüre sind innen oben ebenfalls angekohlt, die Kasten- decke ist es in ihrem ganzen Ausmaß und außerdem an einer Stelle durchgebrannt. Der anschließende Kasten zeigt äußerlich keine Brandspuren. Nach Öffnung findet sich am Kastenboden (Abbildung 4) ein angekohelter Fleck, in dessen Mitte die Verkohlung ganz durch das Holz reicht. Weder eine im Kasten hän-

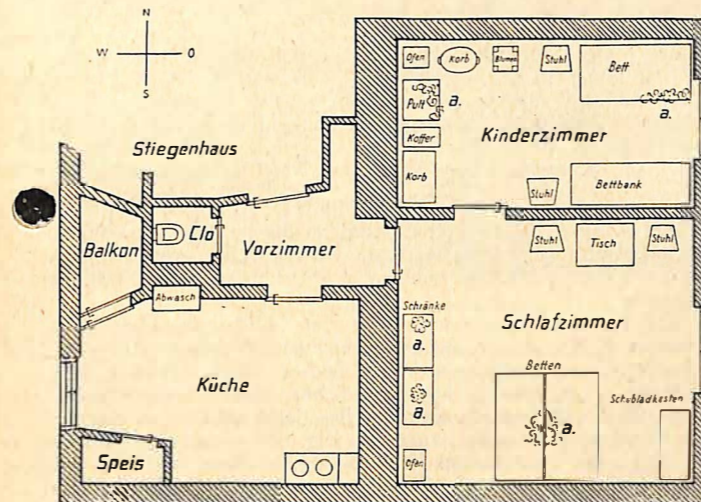


Abb. 1. Lageskizze der Brandwohnung

auf Grund dieser Beweislast schließlich zusammenbrach und ein Geständnis ablegte, das die Richtigkeit aller gepflogenen Erhebungen ergab. Da der Fall in mehrfacher Hinsicht (Vernehmungs-

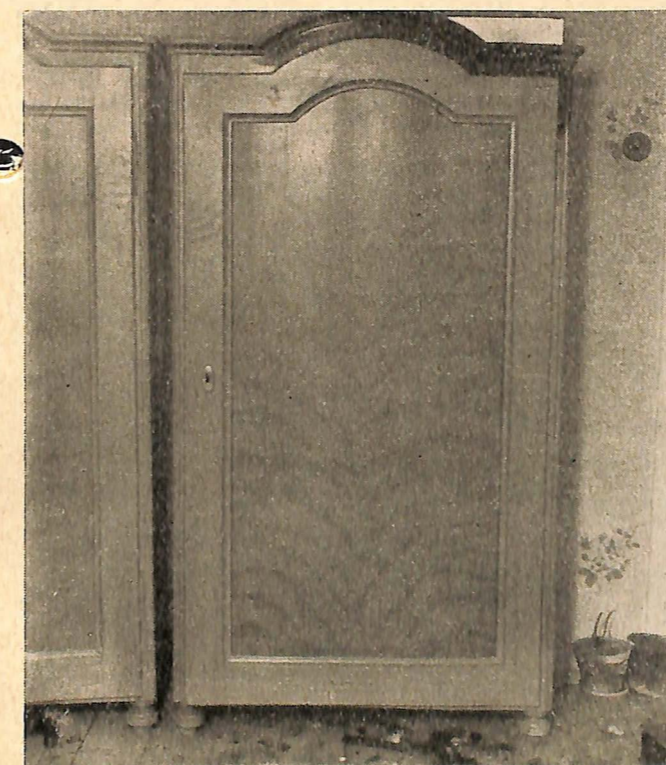


Abb. 2. Kasten der F. N. in geschlossenem Zustand

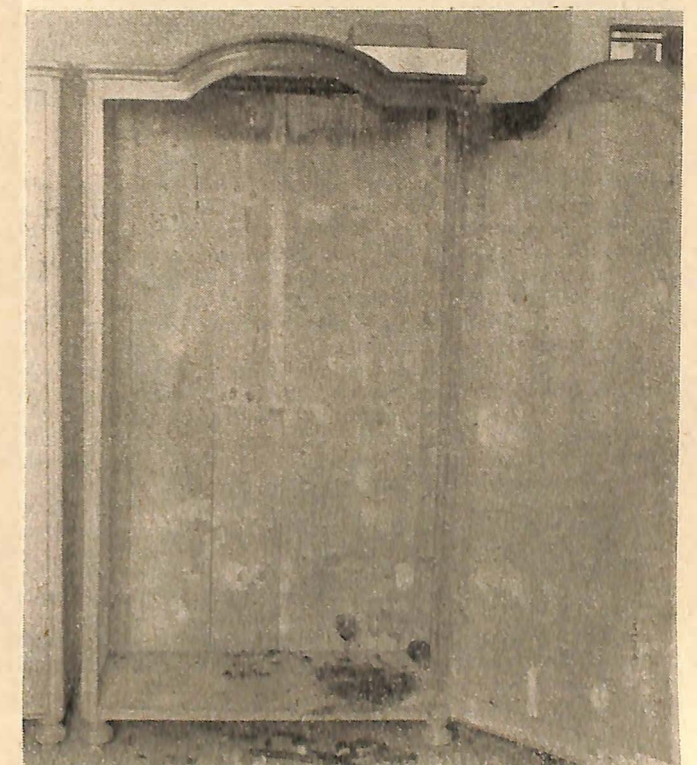


Abb. 3. Kasten der F. N. in geöffnetem Zustand

HALDA Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Auch auf Teilzahlung!



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55

gende Hose, noch die Aufhängestange und Kleiderbügel, noch an der Türe hängende Krawatten, die mit ihrem unteren Ende nur 45 cm vom Kastenboden entfernt sind, haben Schaden gelitten.

Ein in der Zimmerecke stehender Ofen ist ungeheizt und kalt.

In der Mitte der anschließenden Wand stehen nebeneinander zwei Ehebetten, in denen sich nur Matratzen befinden. Diese sind in der Mitte in einem Ausmaß von ungefähr einem Quadratmeter unregelmäßig verbrannt (Abbildung 5).

Ein in der Ecke stehender Schubladenkasten, auf dem sich ein Deckel befindet, ist unversehrt, ebenso unversehrt sind Tisch und Sessel an der gegenüberliegenden Wand.

An den Fenstern befindliche Schiebevordhänge sind ebenfalls unbeschädigt, eine über dem Fenster befindliche Vorhangstange ist hingegen an beiden Enden angekohlt.

Beim Betreten des zweiten Zimmers findet sich rechts des Einganges ein unversehrter Stuhl, daneben eine Bettbank, deren



Abb. 4. Kasten des K. N.

Polsterung leichte Brandschäden (offenbar durch Funkenflug) aufweist. Vorhänge und Vorhangstange des Fensters sind unbeschädigt. Ein gegenüber der Bettbank stehendes Holzbett (Abbildung 6) ist an der vorderen Seitenwand angekohlt. (Ein darin befindlicher Strohsack ist verbrannt und wurde im Zuge der Löscharbeiten entfernt.) Die neben dem Bett stehenden Gegenstände (Sessel, Blumentisch, Korb) sind unversehrt, ein Ofen in der Zimmerecke ist ebenfalls kalt.

Neben dem Ofen steht ein Pult, unter diesem eine Fleckkiste. Sowohl in der Fleckkiste als auch im Mittelfach des Pultes (Abbildung 7) hat es gebrannt. Der Pultdeckel selbst ist unversehrt, in seiner Höhe finden sich aber an der Wand ausgedehnte Brandspuren. Ein Koffer und ein Korb, die auf der anderen Seite des Pultes stehen, sind unversehrt.

Da die Möglichkeit einer Brandlegung mit Hilfe einer brennbaren Flüssigkeit nicht ausgeschlossen erscheint, werden aus dem Brandschutt Proben zu Untersuchungszwecken entnommen.

Die einzelnen Brandherde zeigen einen unregelmäßigen Umfang und weisen je in der Mitte die stärksten Verkohlungen auf, welche gegen den Rand zu strahlenförmig abnehmen.

Es konnten mithin in den zwei aneinanderliegenden Zimmern insgesamt fünf voneinander unabhängige Brandherde festgestellt werden, und zwar:

Im ersten Zimmer (Schlafzimmer)

- a) im verschlossenen ersten Kasten (der, wie sich später herausstellte, der Wohnungsinhaberin F. N. gehört) — Abbildung 2;



Abb. 5. Brandstelle in den Ehebetten

- b) im verschlossenen zweiten Kasten (ihres Mannes K. N.) — Abbildung 4;
- c) in der Mitte der nebeneinanderstehenden Betten — Abbildung 5;
- d) im zweiten Zimmer (Kinderzimmer) im Bett (des Sohnes der Eheleute K. und F. N.) — Abbildung 6;
- e) im Schreibpult — Abbildung 7.

Erhebungen

Auf Grund dieses Tatbestandes mußte mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das Feuer gelegt worden war und die Erhebungen mußten sich daher in dieser Richtung bewegen.

Die Brandwohnung wurde von dem 41jährigen Maschinenschlosser K. N., dessen gleichaltrigen Frau F. N., dem 10jährigen Sohn N. N. und von der 8jährigen Tochter G. N. bewohnt. Eine 20jährige uneheliche Tochter der F. N., M. N., wohnte außer Haus. Weder die genaue Zeit des Brandausbruches noch die der Brandentdeckung standen zunächst fest. Die Feuerwehr wurde um 13.51 Uhr verständigt. K. N. hatte das Haus morgens verlassen und wurde gegen 14 Uhr in seiner Arbeitsstätte vom Brandausbruch verständigt, worauf er sich nach Hause begab. Er traf dort ein, als die Löscharbeiten noch im Gange waren. Nach seiner Aussage suchte er zunächst beim Schreibpult (Abbildung 7) nach seinem Photoapparat als dem wertvollsten Stück. Obwohl die anderen im Schreibpult befindlichen Gegenstände keinen größeren Schaden erlitten hatten, also keineswegs vernichtet oder auch nur unkenntlich waren, fand sich der Apparat nicht vor, obwohl er dort verwahrt gewesen war. In K. N.s Kasten (Abbildung 4) fanden sich unter dem Brandschutt keine Ueberreste der darin verwahrt gewesenen Kleider. Dasselbe war auch beim Kasten seiner Frau (Abbildungen 2 und 3) der Fall, der vor dem Brand Kleider der F. N. und M. N. enthielt. Aus dem Korb und den Koffern (Abbildung 1, Kinderzimmer), wo

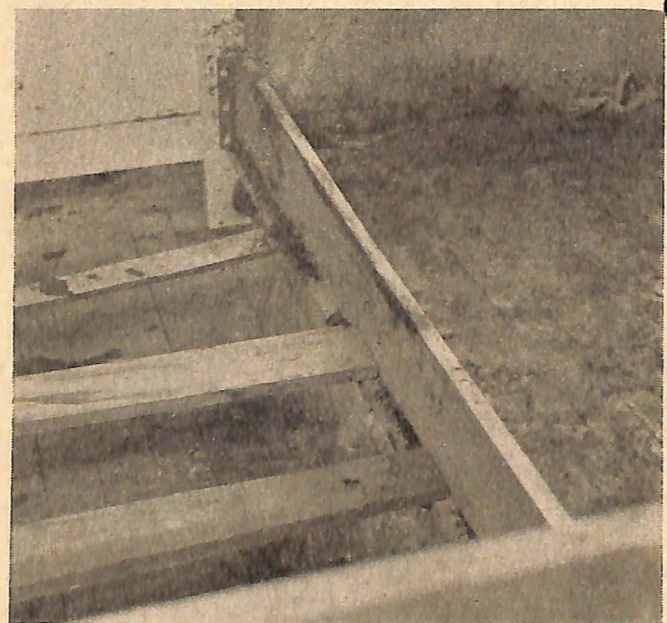


Abb. 6. Angekohltes Bett im Kinderzimmer



Abb. 7. Pult im Kinderzimmer

nur minderwertige Stücke verwahrt waren, fehlte nichts. Es fehlten also überall nur die guten Stücke, jedoch ohne verbrannt zu sein. K. N. hatte nicht den Eindruck, als ob die Wohnung durchwühlt worden oder darin auch nur gesucht worden wäre. Ferner gab es nach K. N.s Ansicht außerhalb seiner Familie keine Person, der die Verhältnisse der Wohnung so bekannt waren, daß sie die wertvolleren Sachen auf den ersten Griff hätte finden können. Auch besaß außer den Familienmitgliedern niemand Wohnungsschlüssel. Ein Bund davon hing noch auf dem gewohnten Platz. (Die Eingangstür war von Nachbarn, die, um den Brand zu bekämpfen, über den Balkon einstiegen, von innen geöffnet worden, die Fenster waren geschlossen.) Nach der Ansicht von K. N. war es auch unmöglich, daß eine fremde Person mit der Menge der verschwundenen Sachen ungesehen die Wohnung hätte verlassen können, zumal sich vor dem Hause ständig Eisschützen aus der nächsten Nachbarschaft unterhielten. Auch wußte kein Hausfremder, wann gerade niemand in der Wohnung anwesend war.

K. N. hatte 900 S Schulden. Seine Frau hatte kurz zuvor größere Anschaffungen getätigt. Am 5. Februar, also zwei Tage zuvor, war die Prämie für eine Hausratsversicherung auf 30.000 S erneuert worden. K. N. erwähnte, daß seine Frau sehr dazu neige, Sachen aus dem Haushalt zu verkaufen, um sich auf diese Weise zusätzliches Wirtschaftsgeld, das an sich sehr gering war, zu verschaffen. Die Brandursache war K. N. nach seiner Aussage völlig unerklärlich, doch schloß er eine fremde Person als mutmaßlichen Brandleger vollkommen aus.

Die Tochter G. N. verließ mittags das Haus, um in die Schule zu gehen, der Sohn N. N. wurde von seiner Mutter F. N. gegen 13 Uhr von zu Hause weggeschickt, um sich später mit ihr zu treffen. Die uneheliche Tochter M. N. war am Tage des Brandausbruches bis zu diesem Zeitpunkte nicht im Hause. Nach Beendigung der Löscharbeiten wurde auch sie geholt und gab unter anderem an, daß aus dem Schubladekasten (Abbildung 1, Schlafzimmer) fast die gesamte Wäsche fehlte, obwohl dieser Kasten vom Feuer überhaupt nicht ergriffen worden war. Bei dem noch darin befindlichen Rest handelte es sich um ganz minderwertige Stücke, die aber auch in vollkommener Ordnung darin lagen.

F. N., die Frau des Wohnungsinhabers, kam um 16 Uhr nach Hause. Sie gab an, die Wohnung nach ihren Kindern um etwa 13.15 Uhr als letzte verlassen zu haben, und zwar ohne Gepäck oder sonstige Gegenstände. Vor dem Wohnungsblock will sie von einer alten Frau, von der sie eine Personsbeschreibung abgab, angesprochen und gebeten worden sein, ihr einen Sack tragen zu helfen, welchem Anliegen sie entsprochen hätte. In den beiden Kleiderkästen hatten sich nach F. N.s Angabe Kleider und viele andere Kleidungsstücke befunden und habe sie deren Vorhandensein, ebenso wie das von Wäsche im Schubladekasten, noch tags zuvor festgestellt. Nach ihrer Meinung müßten alle

nicht mehr vorhandenen Kleidungsstücke verbrannt sein. Das Brandzimmer wollte sie um 10.30 Uhr das letzte Mal betreten haben. Da kein Feuer in den Oefen war, wäre es ihr unerklärlich, wie der Brand ausgebrochen sein könnte. Es sei lediglich möglich, daß sich, während sie um Holz im Keller war, jemand eingeschlichen hätte. Sie hätte auch vor dem Weggehen ein Geräusch aus dem Zimmer gehört, sich aber nicht darum gekümmert. Mehr könne sie zur Sache nicht angeben.

Im Gegensatz zu dieser Aussage stand unter anderem, daß von einer Zeugin beobachtet wurde, daß F. N. beim Verlassen der Wohnung außer einer Handtasche etwas, vermutlich Kleider, am Arm trug. F. N. bestritt dies auch nach Gegenüberstellung mit der Zeugin. Eine weitere Zeugin gab an, der F. N. allein an einer Stelle begegnet zu sein, an der diese nach ihrer Aussage schon in Begleitung der Frau, der sie angeblich einen Sack tragen half, gewesen sein müßte. Auf Grund dieser Widersprüche sowie des Umstandes, daß dem Brande nur minderwertige Gegenstände zum Opfer fielen, während wertvolle offenbar vorher beiseite gebracht wurden, wobei diese Wegschaffung einem Hausfremden nach der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kaum zugemutet werden konnte und schließlich auf Grund der Tatsache, daß der Brand ohne ersichtliche Ursache zugleich an fünf voneinander unabhängigen Stellen zum Ausbruch kam, konnte der Annahme einer fahrlässigen Brandursache nicht beigegeben werden. Vielmehr erschien F. N. dringend verdächtig, den Brand aus noch nicht näher bekannten Gründen gelegt zu haben. Sie wurde daher wegen Verdachtes des Verbrechens der Brandlegung verhaftet und, da sie innerhalb der für die Polizeihaft zur Verfügung stehenden Zeit von 48 Stunden zu keinem Geständnis gebracht werden konnte, dem zuständigen Gerichte eingeliefert.

Rekonstruktion des Sachverhaltes

Vorerst wurde versucht, durch genaue Ermittlung der Lebensbedingungen und der Familienverhältnisse Anhaltspunkte für etwaige Motive der Brandlegung zu finden. Diese wenn auch zeitraubenden Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Im Verein mit eingehenden Vernehmungen und der Klärung dabei aufgetauchter Widersprüche konnte immer mehr die F. N. belastendes Beweismaterial zusammengetragen werden. Sie war 13 Jahre verheiratet. Obwohl sie den Vater ihrer außerehelichen Tochter M. N. nie bekanntgab, gab K. N. dieser seinen Namen. F. N. behandelte ihre außereheliche Tochter nicht so gut wie die



ehelichen Kinder und war auch sehr eifersüchtig. Diese Eifersucht richtete sich später auch gegen ihre ältere Tochter, insbesondere als diese während einer Abwesenheit F.N.s für ihren Stiefvater kochte und dieser später bemerkte, M.N. hätte abwechslungsreicher gekocht als F.N. Als während einer neuerlichen Abwesenheit F.N.s, durch die Wohnverhältnisse bedingt, M.N. im Ehebett ihrer Mutter neben ihrem Stiefvater schlief, steigerte sich F.N.s Eifersucht so weit, daß sie M.N. durch ihre ehelichen Kinder diesbezüglich überwachen und sich darüber berichten ließ. K.N. und M.N. gaben an, sich gut miteinander zu verstehen, bestritten jedoch, geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben.

Wie bereits erwähnt, war es äußerst auffallend und auf eine Brandlegung hinweisend, daß das Feuer zugleich an fünf voneinander unabhängigen Stellen ohne erklärliche Ursache zum Ausbruch kam. Da F.N. als letzte das Haus verließ und die Anwesenheit von fremden Personen nahezu ausgeschlossen werden konnte, war anzunehmen, daß sie das Feuer gelegt hatte. Diese Annahme mußte beweiskräftig unterbaut werden, wozu folgende Feststellungen herangezogen wurden:

Wie ebenfalls schon bemerkt, gab F.N. an, die Wohnung ohne jegliche Gepäckstücke usw. verlassen zu haben. Im Gegensatz hierzu stand die Aussage einer Zeugin, die F.N. mit Gegenständen über dem linken Arm, vermutlich Kleider — in auffallend eiliger Weise — das Haus verlassen sah. Offenbar auf diese Möglichkeit vorbereitet, hatte F.N. angegeben, daß sie von einer unbekanntem Frau gebeten worden war, dieser einen Sack tragen zu helfen und dieser Bitte nachgegeben war. Abgesehen davon, daß F.N. auch von anderen Zeugen zur fraglichen Zeit nicht in Gesellschaft dieser Frau gesehen worden war und diese auch nicht ausgeforscht werden konnte, ergab sich hier noch ein wesentlicher Widerspruch. F.N. wurde verhalten, die Stelle, an der sie angeblich die Frau mit dem Kleidersack traf und ihren weiteren Weg genau anzugeben; sie wurde auf diesem weiteren Weg von einer Zeugin allein gesehen, obwohl sie an dieser Stelle nach ihrer Angabe schon in Begleitung der unbekanntem Frau gewesen wäre!

Vor allem galt es nun noch nachzuweisen, daß nach Verlassen der Wohnung durch F.N. niemand anderer diese betreten konnte und auch nicht betreten hatte. Auch dies konnte schließlich, wenn auch umständlich, aber mit Erfolg rekonstruiert und nachgewiesen werden, obwohl zuerst weder der genaue Zeitpunkt des Wegganges der F.N. aus der Wohnung noch der der Brandentdeckung feststand.

F.N. wurde an einer bestimmten Stelle von der Zeugin X gesehen. Diese Zeugin legte dann einen bestimmten Weg zurück, tätigte einen Einkauf und begab sich dann in den Hof des Brandhauses. Dort hatte man gerade den Brand entdeckt und nach anfänglichen Bemühungen, durch den Rauch in die Wohnung vorzudringen, schließlich die Feuerwehr verständigt. Letzterer Zeitpunkt ergab sich einwandfrei aus der Eintragung im Feuerwehrdienstbuch (Zeit des Anrufes). Nun wurde der gleiche Weg in der gleichen Geschwindigkeit, einschließlich des Aufenthaltes beim Kaufmann, mit der Zeugin X zurückgelegt. Unter Miteinbeziehung der Zeiten Brandentdeckung, Verständigung der Feuerwehr sowie Wegzeit der F.N. vom Brandhaus bis zur Stelle, wo sie von der Zeugin X gesehen wurde, ergab sich, daß der Brand 14 bis 19 Minuten, nachdem F.N. das Haus verlassen hatte, entdeckt wurde. Eine andere Zeugin wiederum, Y, die eisdiebstahlende Männern im Hofe des Gebäudekomplexes von ihrem Fenster aus — mit Sicht auf die Brandwohnung — zuschaute, hatte sowohl F.N. das Haus verlassen gesehen, als auch den Brandausbruch — wenn auch nicht uhrzeitlich festgehalten — bemerkt und inzwischen keine fremden Menschen, die ihr — noch dazu etwa Kleidungsstücke tragend — sofort aufgefallen wären, wahrgenommen. Außerdem waren Zimmerfenster und Balkon der Brandwohnung verschlossen und die Eingangstüre abgesperrt, so daß eine Einbruchsmöglichkeit nur über den Balkon, und dies nur mit Hilfe einer Leiter, bestanden hätte, was um so auffälliger gewesen wäre. Außerdem wäre es innerhalb der mithin ermittelten Zeitdauer — insbesondere für einen Fremden — unmöglich gewesen, an fünf Stellen Feuer zu legen,



Kobona, das Koladragee, in Apotheken und Drogerien

sich, ohne Unordnung zu machen (daher oben die ausführliche Beschreibung der diesbezüglichen Erhebungen!), aus mehreren Behältern (die besten) Sachen auszusuchen und diese ungesehen fortzuschaffen.

Schließlich konnte noch die letzte Ausflucht, daß das Feuer "von selbst", ohne bemerkt zu werden, entstanden sein könnte, auf Grund der bis ins kleinste durchgeführten Erhebungen widerlegt werden. F.N. hatte bekanntlich angegeben, sich erst gegen 13.15 Uhr, nachdem ihr Sohn fortgegangen war, angekleidet und die Wohnung verlassen zu haben. Sie will sich zudem seit 10.30 Uhr nicht mehr in den Brandräumen aufgehalten haben. Dem steht entgegen, daß sich das zum Ausgehen benötigte Gewand (Mantel, Hut, Handtasche) jedenfalls im Zimmer (Kasten) befunden hat. Auch hat F.N. ihre Kinder vor Verlassen der Wohnung angekleidet und kann sich das gesamte hierzu verwendete Gewand — einschließlich F.N. also für drei Personen — nicht auf den vier im Vorzimmer vorhandenen Kleiderhaken befunden haben, zumal zur Zeit des Brandes noch drei davon behängt waren. F.N. mußte also vor dem Verlassen der Wohnung noch in den Brandzimmern gewesen sein und hätte einen in diesem Zeitpunkt schon im Entstehen begriffenen Brand jedenfalls bemerken müssen. Es erscheint daher bei Würdigung aller dieser Umstände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, daß der Brand von F.N. absichtlich gelegt wurde. Bezüglich der fehlenden, nicht verbrannten Sachen wurden im Versatzamt und bei Altwarenhändlern Erhebungen gepflogen, woraus sich — wie durch das spätere Geständnis erhärtet wurde — ergab, daß Anzüge, Kleider, Wäsche, der Photoapparat und anderes durch F.N. unter falschem Namen (aber zutreffender Personsbeschreibung!) in Pfandleihanstaken und bei Trödlern zu Geld gemacht wurden, wofür sie teils Hausratsgegenstände, teils wieder Gewand und Wäsche für sich und ihre ehelichen Kinder kaufte. Einige Gegenstände brachte sie in die Bahnhof-Gepäcksaufbewahrung, um sie bei einer beabsichtigten Abreise mitzunehmen.

Noch nach einwöchiger Gerichtshaft bestritt F.N. auf das entschiedenste, den Brand gelegt zu haben. Erst nach zwölf Tagen, innerhalb welcher alle die oben beschriebenen Beweismittel erhoben werden konnten, legte sie, nachdem ihr diese vorgehalten worden waren, ein Geständnis ab.

Auf den Gedanken der Brandlegung will sie — um ihrem Mann zu schaden — drei Tage vor der Tat dadurch gekommen sein, daß jemand einen brennenden Zigarettenstummel durch das Fenster in die Wohnung warf. Tags darauf bezahlte sie die fällige Feuerversicherungsprämie. Nachdem sie die ihr wertvoll erscheinenden Sachen aus der Wohnung gebracht hatte, begab sie sich am Tag, bereits zum Fortgehen angekleidet, in die Wohnzimmer und zündete nach der Reihe mit Streichhölzern erst die Tuchent des Bettes ihres Sohnes (siehe Abbildung 1), dann eine Schachtel mit Wolle unter dem Schreibpult, dann ein über die Fenster geworfenes Bügeltuch — nach vorheriger Entfernung der Vorhänge —, dann die Tuchent im Bett ihres Mannes, dann den noch verbliebenen Inhalt der beiden Kleiderkästen an. Die benutzten Zündhölzer sammelte sie und warf sie in den Küchenherd, wo sie auch noch vorgefunden wurden. Hernach begab sie sich mit den in einem Jutesack verpackten Vorhängen unter anderem zur Bahnhofgepäcksaufbewahrung, wo sie diese Sachen hinterlegte. Hierauf traf sie sich mit ihrem Sohne, kaufte verschiedene Nahrungsmittel, begab sich anschließend zu einem Arzt und wurde bei der Rückkehr in die Wohnung verhaftet. Eine sofortige Leibesdurchsuchung wurde unterlassen, so daß es ihr nach ihrem späteren Geständnis möglich war, anlässlich einer Klosettbenützung die in ihrem Besitz befindlichen Versatzzettel sowie das für den Verkauf von Kleidern usw. erhaltene Geld zu vernichten.

Die Vermutung, daß der Brand mit Hilfe von brennbaren Flüssigkeiten gelegt wurde, traf nicht zu. Auch einige Zeugenaussagen erwiesen sich als haltlos. So wollte eine Zeugin F.N. nach Verlassen der Wohnung an einer Stelle gesehen haben, die sie nicht betrat, eine andere bestätigte — allerdings im Gegensatz zu anderen Zeugen — die anfängliche Aussage der F.N., daß sie das Haus ohne Gegenstände am Arm verließ, obwohl das Gegenteil zutrifft.

(Fortsetzung folgt)

Unterhaltung UND WISSEN

BEI LAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

5

1954

WIE WO WER WAS.

1. Was ist Primat und was Privileg?
2. Wie heißt die Hauptstadt von Kanada?
3. Welchen Komponisten nennt man den Walzerkönig?
4. Was versteht man unter Lizenz?
5. Wo liegt die größte Wüste der Erde und wie heißt sie?
6. Wie heißt die älteste Burganlage Londons, die gleichzeitig Gefängnis war?
7. Welcher Dichter schuf die beiden Lausbubengestalten Max und Moritz?
8. Was ist ein Berserker?
9. Wie nennt man die Verträge, die der Vatikan mit anderen Ländern schließt?
10. Welcher Kanal verbindet den Pazifischen mit dem Atlantischen Ozean?
11. Wer schwört „Beim Barte des Propheten“?
12. Was ist ein Triangel?
13. Wie groß ist die Lichtgeschwindigkeit?
14. Welches ist der höchste Berg von: a) Europa, b) Afrika, c) Asien, d) Südamerika, e) Nordamerika?
15. Wie nennt man die Meerenge zwischen Dover und Calais?
16. Was ist der Unterschied zwischen Venen und Arterien?
17. Wer ist der Erfinder des Dynamits?
18. In welchem Jahr war die erste, wann die zweite Türkenbelagerung?
19. Welcher Zeitraum liegt zwischen zwei Olympischen Spielen?
20. Was ist ein Seismograph?

Wer war das?

Nachdem Tiberius, der dem alten sabinischen Geschlecht der Claudier entstammte, als Nachfolger von Augustus zur Macht gekommen war, gestaltete sich seine Herrschaft anfangs günstig für die innere und äußere Entwicklung des Römischen Reiches. Jedoch im Laufe der Zeit, begünstigt durch sein verschlossenes und düsteres Wesen, vor allem aber, als er das „Majestätsrecht“ annahm, gegen das alle Beleidigungen als mit dem Tode zu bestrafende Vergehen galten, artete sein Wesen in blutiger Grausamkeit aus. Die letzten Jahre seines Lebens residierte er auf Capri, wo er auch 37 n. Chr. starb. Seinen Tod empfand das ganze Volk als Erlösung und begrüßte den neuen Regenten Gaius Cäsar Caligula. Dieser versuchte zuerst die Gunst des Volkes

wo immer er nur konnte zu gewinnen. Als er aber den ganzen Staatsschatz verpraßt hatte, legte er seiner Ausschweifung und Geldgier keine Zügel mehr an. Er ließ die reichsten Ritter und Senatoren anklagen, hinrichten und zog ihr Vermögen ein. Seine Herrschaft wurde aber schon nach vier Jahren beendet. Ein durch höhnischen Spott tödlich beleidigter Präfekt rannte ihm sein Schwert in den Leib. Die Prätorianer hoben nun Claudius, einen Onkel des Caligula, auf ihre Schultern und ernannten ihn zum Imperator. Er war kein schlechter Herrscher, verließ außeritalienischen Gemeinden das Bürgerrecht, um sie enger an den Staat zu ketten und legte unter anderem auch den breiten Hafen von Ostia (der Hafen Roms) an. Mit ihm stellte das Haus der Claudier einen milden Herrscher, dessen Unglück aber die Frauen waren und die letzten Endes dann das ganze Geschlecht zugrunde richteten. Claudius war in erster Ehe mit Messalina verheiratet, einem ausschweifenden Weib, die ihre Sittenlosigkeit so weit trieb, daß sie sich mit einem ihrer Liebhaber neben dem Kaiser verheiratete. Als Claudius dies hinterbracht wurde ließ er sie hinrichten. Auch die zweite Wahl des Kaisers war nicht nur nicht glücklich, sondern auch sein Verderben. Es war Agrippina, die an moralischer Verkommenheit der Messalina in nichts nachstand, diese sogar wegen ihres verbrecherischen Ehrgeizes nach Macht und Geld an Gefährlichkeit bei weitem übertraf. Sie war es auch, die Claudius mit einem Pilzgericht vergiftete. Aus einer ihrer früheren Ehen brachte sie dem Claudius einen Sohn mit, der nun Römischer Kaiser wurde, als solcher einer der grausamsten war und dem unsere heutige kurze Beschreibung gilt: In den ersten Jahren seiner Herrschaft gelang es noch seinem Lehrer, Freund und Berater, dem bedeutenden römischen Philosophen Seneca, den unheilvollen Einfluß der Mutter von ihm fernzuhalten. Aber dann beschritt er seinen vorhergezeichneten Weg. Als er Poppäa, die Gattin eines seiner Freunde begehrte, obwohl er selbst verheiratet war und sich ihm die Mutter aus staatspolitischer Rason widersetzte, ließ er ein Schiff mit einer Vorrichtung zum Versenken für sie bauen, und als bei einer Lustfahrt der Mutter die Sache nicht richtig funktionierte, diese in ihrem Haus umbringen. Drei Jahre darauf teilte die Gattin dasselbe Schicksal und nun heiratete er Poppäa (zuvor hatte er deren Mann beseitigen lassen), die er aber gleichfalls während der Schwangerschaft durch einen Fußtritt tötete. Seinem Lehrer Seneca er-

wies er die Ehre, sich selbst töten zu dürfen. Die Ausschweifungen dieses Unholdes kannten keine Grenzen. Berüchtigt sind die furchtbaren Christenverfolgungen unter seiner Herrschaft. Nicht nur, daß er die Christen martern ließ, sie in der Arena wilden Tieren vorwarf, ließ er auch lebende Christenfackeln zur Beleuchtung seiner Gärten aufstellen. Im Cäsarenwahnsinn fühlte er sich auch zum Sänger, Schauspieler und Wagenlenker berufen, veranlaßte die Inbrandsteckung Roms, um es besingen zu können und schob dann die Schuld den Christen zu, was weitere grausame Verfolgungen, Qualen und Hinrichtungen zur Folge hatte. Schließlich überstieg seine zügellose Leidenschaft, seine Habgier und blätige Herrschaft doch die Grenzen des Maßes. Das Heer griff ein, revoltierte und der Senat verurteilte ihn zum „Tode durch Peitschung des in eine Gabel zu stekenden entkleideten Körpers“. Zu feige, an sich selbst Hand zu legen, ließ er sich von einem Sklaven, dem er hierfür die Freiheit versprach, im Augenblick seiner Verhaftung töten ... Wer war das?

Wie ergänze ich's?

Der Unterschenkel des Menschen besteht aus zwei Knochen, dem kräftigen „...“ und dem dünneren und schwächeren „...“



Der Mann unterm Tisch

Herr Mayer ladet einen seiner Stammtischfreunde zu folgender Wette ein: „Unser schöner runder Stammtisch hier hat einen so starken Resonanzboden, daß es niemand, wenn er unter dem Tisch sitzt und ich dreimal mit der Faust auf die Platte des Tisches schlage, darunter wird aushalten können.“ Ein jüngerer Teilnehmer der Stammtischrunde geht lächelnd auf die Wette ein, in der Meinung, diese leicht zu gewinnen und den Einsatz für sich zu buchen. Er kriecht unter den Tisch, verliert aber zum Gaudium der Anwesenden die Wette... Wie hat Herr Mayer das angefangen?

Wieviel Beine?

Einem Spaziergänger, der auf dem Wege von Finkenkrug nach Nauen war, begegnete eine Herde von 73 Schafen, die von einem Schäfer und von seinem



KNORR Goldsuppen in 3 Minuten fertig

Im Rucksack nur geringfügig, ist KNORR auf Touren lebenswichtig.

Hunde betraut wurde. Wieviel Beine kamen insgesamt in Nauen an?

Der schlaue Wandersmann

Nach langem Marsch auf staubiger Straße kommt ein Wanderer in ein Gasthaus. Er hat aber nur 40 Groschen und dafür bekommt er nichts. Im Gasthausgarten sieht er einen Gast vor einem Krügel Bier sitzen und diesem schlägt er folgende Wette vor: Er wettet mit ihm um 40 Groschen, daß er aus seinem Glas genau so viel austrinken könne, wie der Betrag von einem Schilling ausmache. Schiedsrichter soll der Wirt sein. Der Gast, der dem Fremden ein so genaues Schätzungsvermögen nicht zutraut, nimmt die Wette an. Was mußte der Wanderer jetzt tun, wenn er schlau war?

BUNTE Geschichten



Huber hatte in der Nacht den Arzt rufen lassen. Als dieser endlich erscheint, sagte er: „Denken Sie nur, Herr Doktor, der Anfall ist seit einer halben Stunde vorüber. Es tut mir leid, daß Sie umsonst gekommen sind.“ Worauf der Arzt erwiderte: „Umsonst nicht, aber vergebens.“

Einem sehr begabten, früh verstorbenen Komponisten rang sich einmal folgender Stoßseufzer aus der gequälten Künstlerbrust: „Mit dem Komponieren ist heutzutage nichts mehr los! Hat man einmal einen guten Gedanken, dann hat man kein Papier, um ihn aufzuschreiben. Hat man ihn aber dann glücklich aufgeschrieben, dann findet man wieder keinen Verleger. Hat man aber einen gefunden, der's druckt, dann kauft's wieder keiner. Kauft's doch einer, dann kann er's nicht spielen. Und kann er's spielen, dann gefällt's ihm wieder nicht.“

Schneidermeister Krause schrieb an seinen Schuldner Neumann einen wütenden Mahnbrief. Sehr geehrter Herr Neumann! Wer war es, der mich vor einem Vierteljahr dazu zu bewegen wußte, ihnen einen Anzug auf Kredit zu liefern? Sie Herr Neumann! Wer versprach hoch und heilig, den Anzug bis zum 1. Juli bezahlen zu wollen? Sie Herr Neumann! Wer hat aber sein Wort nicht gehalten? Sie Herr Neumann! Wer ist also ein Betrüger? Ihr sehr ergebener Schneidermeister Krause.

Bill und Jack waren im wilden Afrika. Nun erzählt Bill von einem Jagdabenteuer: „Plötzlich sprang ein Löwe auf uns los. Die Lage war gefährlich. Doch ich behielt meine Besonnenheit. Ich blieb kalt.“ „Eiskalt!“ rief Jack bestätigend. „Sogar mit den Zähnen hast du geklappert.“

In der Oper „Frau ohne Schatten“ von Richard Strauss spielt eine Amme die Hauptrolle. Als das Werk erstaufergeführt wurde, sang eine nicht gerade stimmkräftige Künstlerin diese Par-

Humor

„Du bist jetzt immer so lustig! Du hast wohl eine reiche Erbschaft gemacht?“ — „Nein, das nicht. Aber eine reiche Erbin habe ich gefunden!“

Ein Angeklagter erhielt wegen Uhrendiebstahls ein Jahr Gefängnis. Vor seiner Abführung sagte er zu seinem Verteidiger: „Wie genau der Uhrmacher das gewußt hat.“ — „Wieso?“ — „Auf dem Zettel, der bei der Uhr lag, ist gestanden: Ein Jahr garantiert.“

„Warum haben Sie die Brieftasche, die Sie gefunden haben, nicht samt den Banknoten an die Polizei abgeliefert?“ — „Es war schon zu spät in der Nacht, Herr Rat.“ — „Aber gleich in der Frühe hätten Sie es tun müssen!“ — „Da war es erst recht zu spät.“ — „Warum?“ — „Weil nichts mehr drin war.“

„Daß du der Kellnerin ein so großes Trinkgeld gegeben hast, kann ich nicht verstehen.“ — „Na, dann sieh dir nur den fabelhaften Mantel an, den sie mir gebracht hat.“

„Sie haben also gesehen, wie der Angeklagte seine Frau mißhandelte? Was haben Sie sich denn dabei gedacht?“ — „Nur nicht heiraten, Herr Richter!“

„Sie stehen wegen grober Mißhandlung vor Gericht. Haben Sie wirklich Ihre Frau auf dem Wege in den Prater in der Marxergasse vor allen Leuten verprügelt?“ — „Jawohl, weil...“ — „Da sind Sie entschieden zu weit ge-

tie. Ihre Stimme ging in den Fluten des Orchesters unter. Strauß wurde allmählich nervös und fragte in einer Pause den Kapellmeister, warum denn von dieser Stimme gar nichts zu hören sei. Darauf antwortete dieser: „Ja, Ammen sind eben nur — im Stillen groß!“

Als Meyerbeer starb, komponierte ein Neffe des großen toten Komponisten einen Trauermarsch zur Erinnerung an seinen Onkel. Es schien ihm wertvoll, Rossinis Meinung darüber zu hören. Er suchte also den Meister auf und spielte ihm den Trauermarsch zur Erinnerung an Meyerbeer vor. Rossini hörte aufmerksam zu und sagte, als der junge Komponist geendet hatte: „Mir scheint, mein Verehrtester, es wäre besser gewesen, wenn Sie gestorben wären und Ihr Onkel den Marsch geschrieben hätte!“

Johannes Brahms wurde von einem Bankier zu einer Abendgesellschaft eingeladen. Als Brahms erschien, führte ihn der Gastgeber freudestrahlend zur Tafel und sagte: „Probieren Sie meinen Wein, ich habe die hervorragendsten

gangen.“ — „Da haben Sie recht; ich hätte sie schon auf dem Stephansplatz verhaun soll'n.“

An das Postamt in N... kam folgender, in ungelinken Schriftzügen verfaßter Brief:

An die Schanda Marie in N... Wiener Straße

Der Briefträger lief die ganzen Häuser in der Wiener Straße ab, fand aber keine „Schanda Marie“. Endlich verfiel man darauf, ob dies nicht „Gendarmarie“ heißen könnte, öffnete den Brief und es fand sich wirklich darin eine Anzeige an den Gendarmarieposten vor.

„Bereuen Sie es wenigstens, daß Sie das Weinglas Ihrem Spielpartner an den Kopf geworfen haben?“ — „Sogar sehr; denn jetzt fehlt ein Stück und das Service ist wertlos.“

„Warum weinst du denn, Kleiner?“ — „Mein Bruder hat Ferien und ich nicht!“ — „Weshalb hast du keine Ferien?“ — „Weil ich noch nicht in die Schule gehe!“

„Mit meiner Braut ist es nun endgültig aus!“ — „Wieso denn?“ — „Zuerst habe ich ein Auge zugeedrückt; aber dann sind mir beide aufgegangen!“

„Die Milch war gestern merkwürdig dünn, Herr Spindler, was war denn damit los?“ — „Was weiß ich, wahrscheinlich sind die Kühe wieder zu lange im Regen gestanden!“

Vermieterin: „Haben Sie einen Hund oder eine Katze oder vielleicht einen Plattenspieler oder einen Radioapparat?“ — „Mieter: „Nein. Aber eine Füllfeder, die etwas kratzt. Stört Sie das?“

Marken aus meinem Weinkeller geholt. Den ich Ihnen hier anbiete, das ist der Brahm's unter meinen Weinen.“ Der Künstler trank, schmeckte und sagte dann: „Wirklich gut — sehr gut — aber wenn das der Brahm's unter Ihren Weinen ist, dann holen Sie mir doch, bitte, einmal auch den Beethoven.“

I han mit mein Gspan a Winterbegehung vom Sparber Nordostgrat gmacht. Es war grad nu nit Winta, aber a halber Meta Schnee is do schon glegn. Am Gipfl ham ma 'n Kocher auspackt und an husigen Lupitscher, das is a Rum mit Tee, fabriziert. Wie i grad in Lupitscher zuckern han wolln, fangt a Sturm an. Auf oanmal machts pfft, und mein liaba alter Lwinenbremser fliaht übers Nordwandl. I spring zur Wand und siag wie da Huat auf a Rudel Gambs, dös int im Kar gstanden is, abisegelt. Und aft is passiert. Da Huat fliaht auf oan Gambs zua, und den Gambs akkurat auf dö Krucken. Da Gambs dakimmt, macht oan Satz, und is dahin ... Samt mein Huat.

Eingesendet von prov. Gendarm Franz Gämmer

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13					14	15				
16	17		18			19			20	21	
		22						23	24		
25		26			27	28		29		30	
30	31			32					33	34	
	35		36	37				38		39	
40	41		42			43			44		45
	46		47	48				49		50	
51		52			53			54	55		56
57		58		59		60	61				
62	63				64					65	
66			67					68		69	
		70	71				72				
73						74	75				

Waagrecht: 1 Insel im Atlantischen Ozean. 7, 40, 45 und 74 ergeben Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, abgekürzt. 8 Einschreitungsart. 13 Stadt in Böhmen. 15 Nymphe. 16 Form von reißen. 18 ungarischer Volkstanz. 20 römischer Kaiser. 22 Vorfahre. 24 Fisch. 25 Edition, abgekürzt. 28 Form von melden. 30 Italienische Münze. 32 Mädchennamen, Kurzform. 33 Staatshaushalt. 35 Tiergarten. 36 Insplizierung des Gendarmariepostens. 39 und (latenisch). 41 Zeichen für Barium. 42 Ort in Niederösterreich. 43 Kotangente, abgekürzt. 44 Vorwort. 48 Form von stehen. 51 christliches Fest. 53 männlicher Vorname, nordisch. 54 Geistlichkeit. 57 kaiserliches Patent, abgekürzt. 58 männliche Katze. 60 weiblicher Vorname, Dialekt. 62 Getränk. 66 Schwimmvogel.

67 männlicher Vorname. 69 Zahl. 70 Mantel. 72 elternlose Kinder. 73 Held einer Wagneroper. 75 weiblicher Vorname, Kurzform. Senkrecht: 1 Filmschauspieler. 2 Ruhe. 3 Brel. 4 Kraftfahrkennzeichen der Vereinigten Staaten. 5 Berg, arabisch. 6 Fluß in Frankreich. 8 Liebesmal. 9 junger Vogel. 10 unbestimmter Artikel. 11 plötzlich (= j). 12 Selbstsüchtiger. 14 Zeichen für Gallium. 15 wie 25 waagrecht. 17 Beweis. 19 Zeichen für Radium. 21 Stadt in Marokko. 22 Flächenmaß. 23 außer Dienst, abgekürzt. 26 Italienische Musiknote. 27 Lebewesen. 28 Schlingen. 31 Fronarbeit. 34 Singstimme. 37 abessinischer Fürstentitel. 38 Gestalt aus der Nibelungensage. 46 Laubbaum, Mehrzahl. 47 Pferdegangart. 49 Luftabwehr. 50 Gemüse. 51 mehrstimmiges Tonstück. 52 Anfangsbuch-

Auflösung der Rätsel aus Nr. 2/4/1954

Wie? Wo? Wer? Was?

1. Von bilancia (italienisch): die Waage — 2. Nuntius — 3. Bug, Heck, Backbord, Steuerbord — 4. Malta (Malteser Ritterorden) — 5. Nach Jean Nicot, Seigneur de Villemain, der mit den Blättern der Tabakpflanze therapeutische Versuche anstellte — 6. Grönland, 2.180.000 km² — 7. 180 Grad — 8. Sopran, Mezzosopran, Alt — 9. Cayenne — 10. Die rote (1 Penny) und die blaue (2 Penny) Mauritius (1847) — 11. G, D, A, E — 12. Eisengitter vor Gefängnisfenstern — 13. Drei Minuten — 14. Pleno titolo = mit vollem Titel — 15. Zwölf Kilometer in der Stunde — 16. Aus dem Milchsaft unreifer Mohnkapseln — 17. Diamant — 18. Orly, Groydon — 19. Synthetischer Kautschuk — 20. Arktis.

Wie ergänze ich's?

Die im Erdinnern vorhandene glühende Gesteinsmasse, das Magma, tritt bei Vulkanausbrüchen als Lava hervor.

Denksport

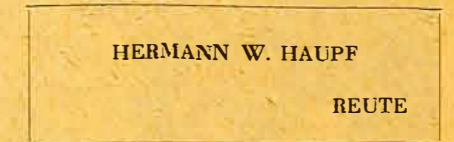
Halbe Karpfen — ungeschlachtet? Die Lösung ist recht einfach: Der Fischbändler besaß im ganzen 15 Karpfen. Davon die Hälfte sind 7 1/2 Karpfen, und ein halber Karpfen als Draufgabe sind zusammen acht Karpfen. Die übrigen Käufe vollziehen sich auf dieselbe unblutige Weise. — Die beiden D-Züge Selbstverständlich sind beide D-Züge von Linz gleich weit entfernt. Die komplizierten Zahlenangaben dienen nur zur Verwirrung. — Aus einem Roman. Es gibt keine „größere Hälfte“, eine Hälfte ist vielmehr so groß wie die andere. Richtig müßte es heißen: „Mehr als die Hälfte“ oder „Der größere Teil der Gäste...“

Waagrecht: 1 Windisch. 7. Zenz. 8 ND. 10 n.n. 11 MN. 12 Tod. 14 Sud. 15. Ena. 16. Ate. 17 Ras. 18 Mtr. 19 tu. 20 bt. 22 In. 23 Burg. 24 nirgends. — Senkrecht: 1 Winterton. 2 n.Z. 3 den.

staben eines Sprengstoffes. 55 Nahrungsmittel. 56 Parapluie. 59 Nachlaßnehmer, Mehrzahl. 61 anders, eigentlich. 63 kleiner Behälter. 64 persönliches Fürwort. 65 Frauennamen. 67 griechischer Buchstabe. 68 Verneinung. 69 Artikel. 71 Stück, abgekürzt.

Gendarm Siegfried Krainer.

Visitenkartenrätsel



Welchen Beruf hat der Mann?
Josef Walch, Gen.-Revierinspektor

Magisches Quadrat

Die Buchstaben c, e, e, e, h, h, h, n, n, o, o, ö, r, r, z, z sind so in das Quadrat einzutorden, daß die waagrecht und senkrechten Reihen dieselben Wörter ergeben.

Bedeutung der Wörter: 1. Lebenswichtiges Organ, 2. Wiederhall, 3. Deutsches Gebirge, 4. Gebiet.

Stilblüten

Da beide Herren Sachverständige waren, hatte jeder eine andere Ansicht.

Fritz Maier hat seit dreißig Jahren keine Nachricht von sich gegeben; weder von seinem Leben noch von seinem Tode.

Der entwendete Hut war nach Art der Hausknechte; in demselben stand der Hutmacher.

4 Inn. 5 sz. 6 Hindernis. 9 Donau. 11 Muttel. 13 das. 14 Sam. 20 Bug. 21 tre. 23 BR.

Auflösung aus Nr. 1/3, Denksport

Der fleißige Bücherwurm. Der Bücherwurm durchfrisst nur den zweiten Band ganz, vom ersten und dritten Band nur je einen Deckel, im ganzen also nur sieben Zentimeter. — Eine „schwere“ Aufgabe. Der Block wiegt 1360 Kilogramm. — Ein weiser und gerechter Richter. Er riet ihnen, der eine solle den Besitz nach bestem Wissen und Gewissen teilen und der andere solle da die Wahl haben, welche Hälfte er haben wolle.

Wer war das?

Octavian „Augustus“.

Rechenaufgabe

304	335	307	336	338	309	=	1929
333	311	331	330	314	310	=	1929
323	327	318	319	316	326	=	1929
320	322	324	325	321	317	=	1929
315	321	312	313	332	328	=	1929
334	305	337	306	308	339	=	1929

1929 1929 1929 1929 1929 1929 1929 1929

Kriminalrätsel



Bild 1: Rechtsanwalt Helge Hurst, der sehr kurzichtig ist und ohne Gläser fast gar nichts sehen kann, ist mit seinem Kompanion Olin Carter in schweren Streit geraten. Der Grund hierfür ist in der Behauptung Carters zu suchen, Hurst habe einen wichtigen Bericht nicht sachgemäß und ungenau verfaßt. Asa Mead, der Assistent von Hurst, bezieht die Stellung seines Chefs und gerät dadurch gleichfalls in heftigen Widerspruch zu Carter. Ungeachtet der Meinungen von Hurst und Mead beauftragt Carter seine Sekretärin Edith Linton den nach seiner Ansicht fälschlichen Bericht an Hand der Akten nochmals genau zu überprüfen.

Bild 2: Ungefähr eine Stunde später wird Inspektor Berthold Steiner an den Tatort gerufen. Er findet Hurst's Assistenten Asa Mead mit einer Schußwunde tot am Boden liegend vor. Das erste kurze Verhör

ergibt, daß nach dem erregten Auftritt im Konferenzzimmer alle bis auf Mead den Raum verlassen haben. Edith ging in ihr Zimmer, Carter in sein Büro und Hurst in den Waschraum. Alle Räume liegen kreisförmig um das Konferenzzimmer, so daß Carter, Hurst und Edith zur Tatzeit in der unmittelbaren Nähe des Ermordeten waren.

Bild 3: Helge Hurst macht eine sensationelle Aussage und belastet seinen Partner Olin Carter schwer. „Ich ging in den anschließenden Waschraum“, berichtet er, „um mir auf meine Wunde an der Schläfe, die ich mir bei einem Sturz zugezogen hatte, ein neues Pflaster daraufzukleben. Ich nahm gerade den alten Verband ab, als ich im Nebenraum eine Schußdetonation hörte. Da ich die Türe vom Konferenzzimmer in den Waschraum bei meinem Eintritt achtlos offen gelassen hatte, konnte ich durch den Spie-

gel nach dem Schuß Carter erkennen, wie er fluchtartig das Konferenzzimmer verließ.“

Bild 4: Edith Linton gibt an, daß sie zur fraglichen Zeit allein in ihrem Büro war. Carter verhält sich aufs energischste gegen die Anschuldigungen Hurst's, muß aber zugeben, zum Zeitpunkt des Schusses nicht in seinem, sondern in Hurst's Büro gewesen zu sein, um wie er aussagt, nach Beweisen für die Richtigkeit seiner Behauptung, daß der Bericht Hurst's und Mead's bewußt gefälscht sei, zu suchen. Jeden irgendwelchen Zusammenhang mit der Tat bestreitet er entschieden. Steiner überlegt noch kurz und verhaftet dann einen der Anwesenden wegen Mordes an Asa Mead... Welche Ueherlegung ließ Inspektor Steiner den Richtigen verhaften und wer war der Mörder: Edith Linton, Helge Hurst oder Olin Carter? (Auflösung in der nächsten Beilage.)

Wissen Sie schon?

... daß es zwölf Tierkreiszeichen gibt und diese Widder, Stier, Zwillinge, Krebs, Löwe, Jungfrau, Waage, Skorpion, Schütze, Steinbock, Wassermann und Fische sind.

... daß die Küche auf einem Schiff Kombüse heißt.

... daß sich der moderne Fünfkampf aus den Disziplinen Reiten, Fechten, Schießen, Schwimmen und Geländelauf zusammensetzt.

... daß man unter Punzierung die Stempelung von Gold- und Silberwaren nach ihrem Feingehalt versteht.

... daß der Engländer Sir Alexander Fleming der Entdecker des Penicillins ist.

... daß „Sodbrennen“ durch die gesteigerte Salzsäurebildung des Magens hervorgerufen wird.

... daß „schlagende Wetter“ Bergwerksexplosionen sind.

... daß die römische Göttin der Jagd Diana heißt.

... daß das Meter zuerst in der Zeit der französischen Revolution (1790) als Längeneinheit eingeführt wurde.

... daß das menschliche Skelett ungefähr ein Fünftel des Körpergewichtes wiegt.


... daß das Wort „Kaliber“ ursprünglich Form bedeutete und aus dem Arabischen „Galeb“ stammt.

Ein Schmoll-Tip:

„Bocksteife Stiefel“ oder Bergschuhe werden mit SCHMOLL-GUMMITRAN-LEDERFETT wieder besonders weich und geschmeidig!

BUROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August  **W I E N I X, S C H L I C K G. 2, T E L. R 53075**

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



Für Gen-
darmerie-
beamte
besondere
Begünsti-
gungen

MAKA-Rasierklingen

mit O-labzug

in allen Fachgeschäften



**WIENER
INTERNATIONALE MESSE**

14.-21. März 1954

Mode / Technik / Industrie und Gewerbe
Land- und forstwirtschaftliche Musterschau

Internationale Automobil- und Zweiradausstellung
(auf dem Rotundengelände)
Personen- und Lastkraftwagen, Motorräder, Fahrräder,
Anhänger, Bereifung, Zubehör

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Erklärung der Begriffe des absolut untauglichen Versuches und des Putativverbrechens

Die den Geschwornen erteilte Rechtsbelehrung — so wird in der Nichtigkeitsbeschwerde unter Berufung auf Z. 8 des § 345 StPO ausgeführt — sei vor allem deshalb unrichtig, weil sie keine Erklärung der Begriffe des absolut untauglichen Versuches und des Putativverbrechens enthalte. Diese beiden Begriffe hätten den Geschwornen erläutert werden müssen, um einen richtigen Wahrspruch im Falle der beabsichtigten Beraubung des Kassenboten B. herbeizuführen. Im Beweisverfahren sei hervorgekommen, daß der Mitangeklagte A. die anderen Angeklagten in die Nähe der Tuchfabrik C. geführt hatte, obwohl er den Kassenboten, der beraubt werden sollte, nicht gekannt hat und obwohl dieser Kassenbote die Stelle, an der die Angeklagten ihm auf-lauerten, längst passiert hatte, als sie dort eintrafen. Das Auf-lauern habe daher keinesfalls zu dem erstrebten strafgesetzwidrigen Erfolg führen können. Es handle sich hier um eine Untauglichkeit in abstracto und nicht bloß in concreto. In solchen Fällen sei die Strafbarkeit nach österreichischem Strafrechte ausgeschlossen, wiewohl objektiv und subjektiv die ganze Tatbestandstypen verwirklicht worden sei. Infolge unzulänglicher Rechtsbelehrung sei den Geschwornen nicht bewußt gewesen, daß die Hauptfragen, die sich auf den beabsichtigten Raubüberfall auf den Kassenboten B. bezogen, zu verneinen seien, da der an sich zugegebene Versuch ein absolut untauglicher war.

In diesen Ausführungen macht die Beschwerde der den Geschwornen erteilten Rechtsbelehrung nicht Unrichtigkeit, sondern Unvollständigkeit zum Vorwurfe. Eine Unvollständigkeit ist aber nur dann einer Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung gleichzustellen, wenn letztere zufolge ihrer Unvollständigkeit zu Mißverständnissen in Ansehung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, auf die die Haupt- und Eventualfrage gerichtet ist, zu irriger Auslegung der in den einzelnen Fragen enthaltenen Ausdrücke des Gesetzes, zu Irrtümern über das Verhältnis der einzelnen Fragen zueinander oder über die Folgen der Bejahung oder Verneinung der einzelnen Fragen Anlaß geben kann (E. d. OGH vom 10. Oktober 1952, 5 Os 828/52). Es ist daher zu prüfen, ob die von der Beschwerde behauptete Unvollständigkeit der Rechtsbelehrung, die in der Unterlassung der Erläuterung der Begriffe des absolut untauglichen Versuches und des Putativdeliktes bestehen soll, die vorstehend angeführten Folgen hatte.

Nach Ansicht der Beschwerde handelt es sich im Falle B. um einen sogenannten absolut untauglichen Versuch, weil ein taugliches Objekt nicht vorhanden gewesen sei. Nun bleibt aber der

Versuch am absolut untauglichen Objekte nur deshalb straflos, weil ein Mangel am gesetzlichen Tatbestand vorliegt (siehe hierzu Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes, Band I, S. 187 ff.). Würden also den Geschwornen im vorliegenden Falle die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens des Raubes richtig erläutert — und daß dies geschehen ist, vermag die Beschwerde nicht in Abrede zu stellen —, dann wären sie auch in der Lage, zu beurteilen, ob alle gesetzlichen Merkmale des Tatbestandes des Verbrechens des Raubes gegeben sind oder ob in irgendeiner Richtung ein Mangel am Tatbestand vorlag, so daß es keinesfalls nötig war, den Begriff des Versuches am absolut untauglichen Objekte in der Rechtsbelehrung zu erwähnen und zu erklären. Im übrigen haben die Geschwornen im Falle B. den vorliegenden Sachverhalt durchaus zutreffend beurteilt, weil die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes einen Versuch am absolut untauglichen Objekte nur dann als gegeben erachtet, wenn ein untaugliches Objekt der strafbaren Handlung überhaupt nicht vorhanden ist, nicht aber dann, wenn dieses Objekt zwar existiert, sich jedoch zur Tatzeit nicht an dem vom Täter in Aussicht genommenen Tatorte befindet.

Inwiefern der Begriff des Putativverbrechens im vorliegenden Falle irgendeine Rolle spielen soll, ist nicht verständlich. Unter einem Putativdelikt, auch Wahnverbrechen genannt, versteht man die irrümliche Annahme des Handelnden, sich gegen das Recht zu vergehen, also Fälle, in denen der Täter einen an sich straflosen Tatbestand setzt, irrigerweise jedoch der Meinung ist, durch die in Betracht kommende Handlung einen strafbaren Tatbestand zu verwirklichen (Rittler, a.a.O. S. 83, 147 und 189) (OGH, 23. Oktober 1953, 5 Os 793; LG Wien, 20 Vr 9041/52).

Aus dem Versicherungsrecht

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betrifft nicht Geldstrafen

Die sich täglich steigenden Verkehrsunfälle bedeuten für die als schuldig erwiesenen Lenker der Fahrzeuge nicht nur oft die Einleitung eines Strafverfahrens und als Folge davon die Verhängung einer Geldstrafe. Ein solches Strafverfahren bzw. die in diesem Zusammenhang verfügte Geldstrafe hat aber nichts mit den Ansprüchen zu tun, welche der Geschädigte an den Lenker bzw. an den Halter des Fahrzeuges stellen kann, und welche Forderung, auch wenn sie sich nachher als ganz oder teilweise unberechtigt erwiesen hat, sehr oft zu recht langwierigen und komplizierten Zivilprozessen führt.

In einem Strafverfahren, gemeint ist das gerichtlich eingeleitete Verfahren — es gibt ja bekanntlich auch Polizei- und Verwaltungsstrafen — kommt wohl in der Mehrheit der Fälle eine Verurteilung der Angeklagten zustande. In den als gering beurteilten Verfehlungen kann mit Geldstrafen, meistens dann, wenn noch keine Vorstrafen vorliegen, gerechnet werden. Das heißt, der Verurteilte hat die im Urteil festgesetzte Bargeldleistung bei Gericht zu erbringen, widrigenfalls eine entsprechende Freiheitsstrafe abzubüßen. Weiter wird aber auch eine Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eines solchen Strafverfahrens ausgesprochen.

Für zivilrechtlich begründete Ansprüche eines geschädigten Dritten, ob nun Personen- oder Eigentumschaden, hat ja bekanntlich der Haftpflichtversicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages aufzukommen bzw. Versicherungsschutz zu bieten. Diese Haftpflichtversicherung ist für Kraftfahrzeuge eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (Zwangsversicherung).

Nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes im Sinne der Versicherungsbedingungen einer solchen Versicherung sind aber Geldstrafen jeder Art, und zwar auch Polizei- und Verwaltungsstrafen, welche dem Lenker oder auch Halter von Kraftfahrzeugen auferlegt werden.

O. M.

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie am Semmering, Niederösterreich

Arten von Landkarten - Die dreidimensionale Gebirgskarte

(Fortsetzung von Nummer 1/54)

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER
Alpinreferent des Gendameriezentralkommandos

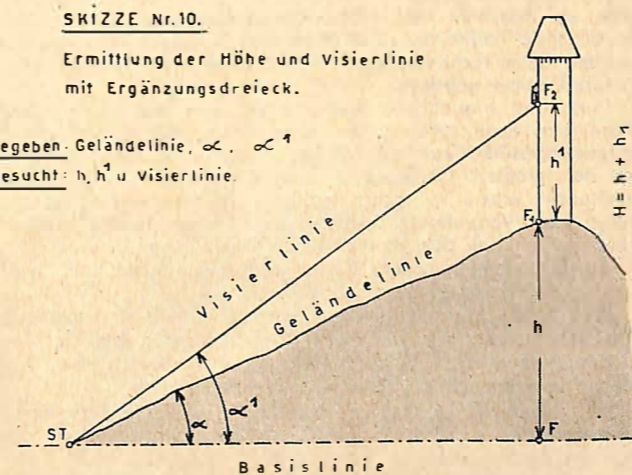
2. Kann man aber die Basislinie in der Natur nicht messen, weil das Objekt auf einem geneigten Hang, einem Hügel oder einer steilen Bergflanke steht, so muß man mit einem Ergänzungs-Geländedreieck arbeiten. Der praktische Vorgang ist aus der Skizze Nr. 10 zu ersehen.

Man mißt zuerst die Länge der Geländelinie vom eigenen Standort "ST" aus bis zum Fußpunkt des Objektes "F". Sodann wird der Neigungswinkel α der Geländelinie zur horizontalen Basislinie festgestellt.

SKIZZE Nr. 10.

Ermittlung der Höhe und Visierlinie mit Ergänzungs-dreieck.

gegeben: Geländelinie, α , α^1
gesucht: h, h' u Visierlinie



Nun kann das Geländedreieck "ST" — "F1" — "F" zeichnerisch dargestellt werden.

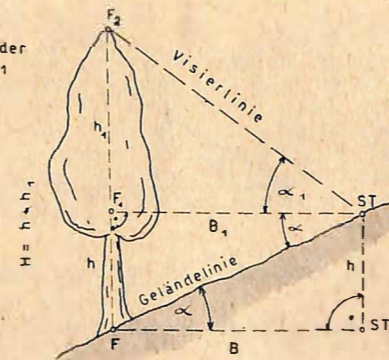
Vom zweiten Dreieck "ST" — "F2" — "F" sind nach dieser Konstruktion die Basislinie (diese ist ident mit der Basislinie des ersten Dreiecks "ST" — "F1" — "F"), der Geländewinkel α^1 (Neigungswinkel zwischen Basislinie und Visierlinie) und der rechte Winkel gegeben. Daher kann auch dieses Dreieck eindeutig konstruiert werden. Beide Höhen stehen nunmehr fest, und zwar von "F" bis "F1" = h, und von "F1" bis "F2" = h'. Ebenso gibt die Länge der Visierlinie, mit dem verwendeten Maßstab multipliziert, die tatsächliche Länge in der Natur.

3. Ebenso ist mit einem Ergänzungs-Geländedreieck zu arbeiten, wenn sich der eigene Standort auf einer geneigten Linie oberhalb des zu bestimmenden Objektes befindet. Der Vorgang ist aus der Skizze Nr. 11 zu ersehen.

SKIZZE Nr. 11.

Ermittlung der Höhe u. Visierlinie mit einem kongruenten Dreieck.

gegeben: Geländelinie und der Winkel α und α^1



Vorerst wird die Länge der Geländelinie vom Fußpunkt des Objektes "F" zum eigenen Standort "ST" festgestellt und sodann der Neigungswinkel α gemessen. Mit diesen Elementen und dem rechten Winkel kann somit das Dreieck "F" — "ST" — "ST" konstruiert werden. Da das konstruierte Dreieck mit dem Dreieck

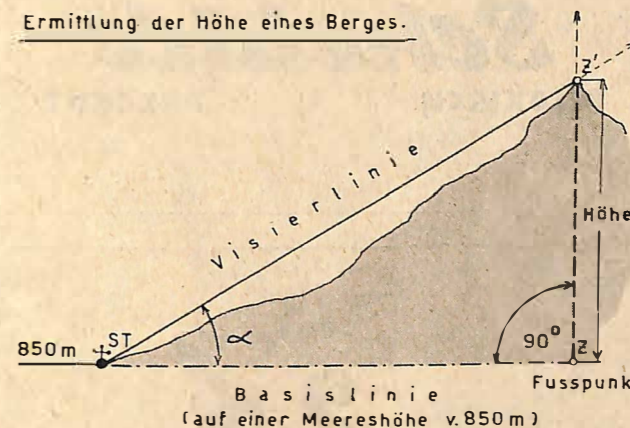
"F" — "ST" — "F1" kongruent ist, folgt daraus, daß die Basislinie "B" des Dreiecks "F" — "ST" — "ST" gleich lang ist wie die Basislinie "B1" des Dreiecks "F1" — "ST" — "F2" (die in der Natur nicht gemessen werden kann). Außerdem steht fest, daß beide Basislinien zueinander parallel sein müssen. Wenn man nun vom Standort "ST" den Winkel α^1 mißt, so sind für die Konstruktion des Dreiecks "F1" — "ST" — "F2" wieder drei Elemente, und zwar die Basislinie, der Höhenwinkel α^1 und der rechte Winkel gegeben.

Die wirklichen Längen der übrigen Dreiecksseiten ergeben sich wieder aus dem angewendeten Maßstab.

4. Bei der Ermittlung der Höhe eines Berges oder des relativen Höhenunterschiedes zwischen zwei entfernten Geländepunkten kann man in der Natur weder die Gelände- noch die Basislinie messen. Man sucht daher den eigenen Standort und den entfernten Geländepunkt auf der Karte auf. Die gerade Verbindungslinie beider Punkte ergibt somit im Kartenmaßstab die Basislinie des Geländedreiecks. Nun mißt man vom eigenen Standpunkt "ST" aus noch den Neigungswinkel α zum Zielpunkt "Z" und konstruiert wieder das Geländedreieck (siehe Skizze Nr. 12).

SKIZZE Nr. 12.

Ermittlung der Höhe eines Berges.



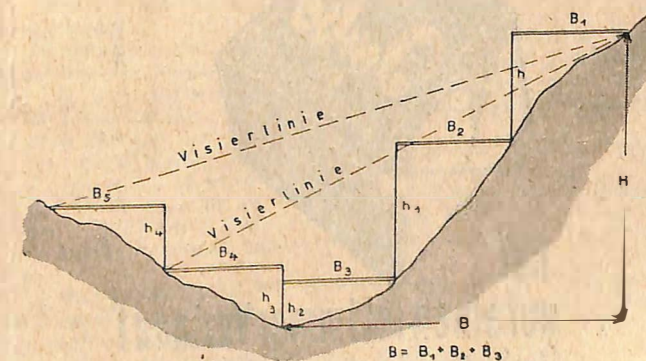
Das konstruierte Geländedreieck ergibt somit wiederum die Werte der Visierlinie (Luftlinie) und der relativen Höhe.

5. Wenn man aus einer Landkarte eine Luftentfernung zwischen zwei Geländepunkten, zum Beispiel über ein enges Tal, eine Schlucht usw. nicht feststellen kann, so empfiehlt es sich, bei der Ermittlung dieses Wertes die sogenannte Staffelmethode anzuwenden.

Der Vorgang hierbei ist aus der Skizze Nr. 13 zu ersehen.

SKIZZE Nr. 13.

Staffelmethode für die Ermittlung von Höhen, Basis- u. Visierlinien.



Für diese Methode benötigt man in der Natur zwei Setzlatten, und zwar eine für die lotrechte Seite des Dreiecks, die



bringt

Spitzenleistungen

in Qualität und Preiswürdigkeit

bei unerreichter Auswahl

Scheidle

FELDKIRCH

BREGENZ



HELIUS GEBRÄUDER

..NUR
auf einen ist immer Verlass!

Imbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

Höhe, und eine für die waagrechte Seite, die Basislinie. Die Setzlatte für die Höhe wird durch eine Wasserwaage oder ein Senkblei vertikal und die Setzlatte für die Basislinie durch eine Wasserwaage oder ein Winkelmeßgerät waagrecht gestellt. Beide Seiten schließen somit einen rechten Winkel ein und dadurch sind wieder drei Bestimmungselemente des Geländedreiecks gegeben.

Aus der Summe der Werte der im Aufriß oder Geländeschnitt gezeichneten Dreiecke können somit alle erforderlichen maßstäblichen Werte für die verschiedenen Höhen, Basis- oder Luftentfernungen entnommen werden.

Trigonometrische Berechnungen

Das Dreieck besteht aus 6 Bestimmungselementen, und zwar aus 3 Seiten und 3 von den Seiten eingeschlossenen Winkeln. Sind davon drei Elemente gegeben, so kann man die übrigen, wie aus den vorangeführten Beispielen zu ersehen ist, im Wege der geometrischen Konstruktion bestimmen. Die erforderlichen Bestimmungstücke können aus einer dreidimensionalen Karte als Basislinie und Höhe entnommen oder in der Natur als Gelände- oder Basislinie und als Geländewinkel gemessen werden. Beim rechtwinkligen Geländedreieck ist der Winkel zu 90 Grad immer gegeben.

Gute und brauchbare Werte erhält man auf geometrischem Wege nur dann, wenn man sowohl bei der Ermittlung der Bestimmungstücke aus einer Karte oder im Gelände nicht nur mit der größten Genauigkeit vorgeht, sondern auch auf der Zeichnung einen möglichst großen Maßstab verwendet. Je kleiner der verwendete Maßstab ist, um so größer sind die Fehlerquellen bei der geometrischen Darstellung.

Zur Erzielung genauer Werte greift man daher zum System der trigonometrischen Berechnung.

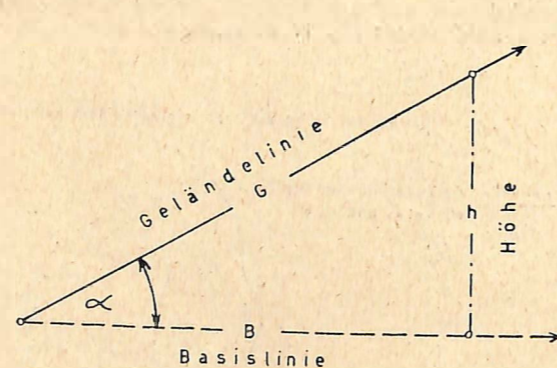
Die Seiten eines Dreiecks werden jeweils im metrischen Maß ausgedrückt. Als Maß der Winkel werden bei der Dreiecksberechnung die Winkelfunktionen (trigonometrische Funktionen) in unbenannten Zahlen verwendet.

Statt einen Winkel (α) im Winkelmaß (in Grad) zu messen, kann man ihn auch durch das Verhältnis zweier Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks ausdrücken, das man erhält, wenn man von einem beliebigen Punkt des einen Schenkels (Geländelinie) eine Senkrechte auf den anderen Schenkel (Basislinie) fällt. Wählt man die Geländelinie größer oder kleiner, so ändert sich auch die dem Winkel gegenüberliegende Höhe und die ihm anliegende Basislinie im gleichen Verhältnis. Zu einem bestimmten Winkel (α) gehören daher ganz bestimmte Verhältnisse der Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks.

Siehe Skizze Nr. 14.

SKIZZE Nr. 14.

Verhältnis der Winkel und Seiten eines Dreiecks.



Das Verhältnis $\frac{h}{G}$ ist der Sinus (sin), das Verhältnis $\frac{B}{G}$ der Cosinus (cos), das Verhältnis $\frac{h}{B}$ die Tangente (tg) und das Verhältnis $\frac{B}{h}$ die Cotangente (ctg) des Winkels α ; alle diese Verhältnisse (sin α , cos α , tg α und ctg α) zusammen heißen seine Winkelfunktionen. Für das praktische Rechnen werden daher diese Winkelfunktionen in unbenannten Zahlen ein für allemal berechnet und in geometrischen Tafeln zusammengestellt. (Fortsetzung folgt)

GEDENKSTEINENTHÜLLUNG für drei gefallene Gendarmen

Von Gend.-Revierinspektor KARL WOLF
Gendarmeriepostenkommando Oberhaag, Steiermark

In Großwalz (Gemeinde Schloßberg, Bezirk Leibnitz), hart an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, fand am Sonntag, dem 4. Oktober 1953, um 10 Uhr unter großer Beteiligung der Bevölkerung von nah und fern die Enthüllung eines Gedenkstein für drei im Jahre 1947 während einer Patrouille zur Sicherung des Grenzgebietes bei einem Zusammenstoß mit Banditen im Feuerkampf gefallene Gendarmen statt. Es handelt sich hierbei um die Gendarmen Gerhard Fahrman und Franz Kager, die am 27. Juni 1947, um zirka 22 Uhr beim Gehöft des Besitzers Josef Kerbler vulgo Hammerkautz in Großwalz (Stelle, wo der Gedenkstein steht) von Banditen erschossen wurden, sowie um den Gendarmen Alfred Aschauer, der seit dieser Zeit vermißt und nach späteren Aussagen eines Flüchtlings auch erschossen worden sein soll.

Der Gedenkstein, ein schöner Naturstein, in dem das Korpsabzeichen — die brennende Granate —, die Aufschrift "Tapfer und Treu" in goldenen Lettern und die Namen der drei Gendarmen gemeißelt sind, wurde vom Landesgendarmeriekommando für Steiermark zur Erinnerung und zum steten Gedenken an die drei im Dienste und treuer Pflichterfüllung gefallenen Gendarmen errichtet.

Die Feierlichkeit wurde durch eine Feldmesse, bei der die "Deutsche Messe" von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos vorgetragen wurde, eingeleitet. Anschließend erfolgte

eine Ansprache des Landesgendarmeriekommandanten Oberst Franz Zenz sowie des Gendarmerieabteilungskommandanten Major Erwin Fallada. Hierauf wurde von Kaplan Steiner aus Leutschach das Denkmal sowie das von der Familie Hammerkautz errichtete und hinter dem Gedenkstein stehende Lärchenkreuz zum Gedenken an die bei dem Feuergefecht am 27. Juni 1947 gleichfalls ums Leben gekommenen Kinder, den 11 Jahre alten Sohn Raimund und die 21 Jahre alte Tochter Angela Kerbler, geweiht. Das Denkmal wurde in die Obhut der Gemeinde Schloßberg gegeben. Oberlehrer Max Reinthaler von der Grenzlandschule Großwalz verpflichtete sich, mit den Kindern für die Pflege der Gedenkstätte zu sorgen.

An der Feierlichkeit nahm neben einer großen Anzahl von Gendarmeriebeamten eine starke Abordnung der Zollwache unter Zollwachabteilungsinspektor Ruderer sowie der Kameradschaftsverein Leutschach mit Obmann Valentin Mahorko und eine Abordnung der Marktfeuerwehr Leutschach teil.

Die Angehörigen der drei gefallenen Gendarmen waren zur Feier geladen und auch anwesend.



Der neuerrichtete Gedenkstein mit dem Gedenkkreuz



Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz hält die Gedenkkrede

Zugmaschinen, Anhänger und Wirtschaftsfuhren (Berichtigung)

In der Folge 9/1952 der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie wurde auf Seite 3 unter dem Titel "Zugmaschinen, Anhänger und Wirtschaftsfuhren" ein Artikel über die Abänderung und Ergänzung der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 205/1951, aufgenommen. Auf Seite 3, rechte Spalte, findet sich folgender Wortlaut: "Es können mit jedem nicht typisierten Anhänger (auch selbstgebaute), sofern er luftbereit ist, 16 km je Stunde gefahren werden und damit jede öffentliche Straße benutzt werden, wenn folgendes am Anhänger angebracht bzw. beachtet wird:"

Richtig soll es heißen:

"Mit luftbereiten, jedoch ungefederten Anhängern, welche zum Verkehr zugelassen sind, darf bis zu 16 km je Stunde gefahren werden, vorausgesetzt, daß diese Anhänger in einem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft Verwendung finden. Hierbei sind folgende Erleichterungen zugelassen:

1. Eine Handbremse mit Wirkung auf eine Anhängerschaft, zu betätigen von der Zugmaschine oder einem Bremsersitz auf dem Anhänger aus.
2. Ein Decklicht, und zwar auf dem linken Teil der Rückseite des Anhängers.
3. Kein Stopplicht.

Zusätzlich muß aber, gut sichtbar, eine weiße Tafel in der Größe 15x20 cm mit der Aufschrift "16 km" (schwarze Farbe) an dem Anhänger angebracht sein.

Kennzeichenbeleuchtung und Blendlinse sind auch hier vorgeschrieben.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen an Zugmaschinen der Klassen I und II auch 2 zum Verkehr zugelassene Anhänger angekoppelt werden, dies auch dann noch, wenn keine Bremsung der Anhänger durch Druckluft oder eine gleichwertige Bremsart möglich ist.

Es müssen hierbei aber folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Höchstens 16 km je Stunde Fahrgeschwindigkeit.
2. Anbringen einer weißen Tafel auf dem letzten Anhänger, Größe 15x20 cm, Aufschrift in schwarzer Farbe "16 km".
3. Beide Anhänger müssen wenigstens mechanisch bremsbar sein.
4. Auf jedem Anhänger, der mechanisch bremsbar ist, muß ein Bremser mitfahren. Nur, wenn beide Anhänger leer sind oder der erste Anhänger von der Zugmaschine aus gebremst werden kann, genügt ein Bremser auf dem letzten Anhänger."

Oberregierungsrat ANTON PENZINGER
Bezirkshauptmann in Oberwart, Burgenland

CAMPINGMÖBEL/ZELT
ZUBEHÖR/LUFTMATTRATZEN/LEHZZELTE



Petersen

ZELTE

PETER PETERSEN
ZELTEFABRIK
WIEN XV, DIEFENBACHG. 59 R 395 40

GÜNSTIGE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN



Sigmund Lendvay
WIEN VII, NEUBAUASSE 10.
GEGRÜNDET 1891 - TELEFON: 8 33 207 8 33 4 5 6

FABRIK FÜR
Posamenten
FRANSEN, SCHNÜRE, BESÄTZE FÜR VORHÄNGE
UND MÖBEL, BELEUCHTUNGSPASAMENTEN

Leinwandwaren
BORTEN, LAHNBÄNDER UND DRAHT
SPEZIALITÄT: LAMÉGESPINSTE IN
GOLD UND SILBER FÜR WEBEREIEN

Uniform-Effekten
Christbaumschmuck · Telefonschnüre
Kupfergeflechte u. Litzen
FÜR ELEKTRO-INDUSTRIE

FÄRBEREI - CHEM. PUTZEREI

A. Baiger - Innsbruck

Inhaber: Prof. E. A. PFEIFER, beh. gepr. Färbermeister
Anichstraße 10 - Tel. 2865

Täglicher Postversand 8 Tage Lieferzeit
Für Gendarmerie- und Polizeibeamte: 20% Preisermäßigung

Die illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Nachtrag zum Artikel „Aktuelle Probleme im Kraftfahrrecht“

Im Artikel "Aktuelle Probleme im Kraftfahrrecht"¹ wurde unter anderem ausgeführt, daß der ganze Fragenkomplex um die gesetzlich nicht gedeckten Bestimmungen der angefochtenen Kraftfahrverordnung mit aller Deutlichkeit die Folgen einer überstürzten Gesetzgebung in den ersten Nachkriegsjahren erkennen läßt. Solche Mängel konnte der Verfassungsgerichtshof auch auf anderen Rechtsgebieten feststellen.

Die Sanierung des vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Juni 1953, Zl. V 10/53-8, aufgezeigten Mangel der gesetzlichen Deckung des § 95 Absatz 2 der Kraftfahrverordnung durch die Kraftfahrnovelle 1953, BGBl Nr. 18/1954, hat neuerlich gezeigt, daß unsere Verwaltung und Gesetzgebung nicht immer in der Lage ist, rechtstechnische und rechtspolitische Probleme in einwandfreier Weise zu lösen.

Gemäß Artikel II der Kraftfahrnovelle 1953, BGBl Nr. 18/1954, kommt dieser Verwaltungsvorschrift nicht — wie jeder logisch denkende Kraftfahrer annehmen würde — nach Ablauf des Tages der Kundmachung, das ist am 22. Jänner 1954, rechtsverbindende Kraft zu², sondern schon am 21. Dezember 1953, das ist rückwirkend mit Wirksamkeit des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.

Bei der Prüfung, ob der Gesetzgeber berechtigt war, eine rückwirkende verwaltungsstrafrechtliche Norm zu schaffen, kann man verschiedener Auffassung sein. Wenn man berücksichtigt, daß — wie in der allgemeinen Rechtslehre übereinstimmend vertreten wird — nur dann die Erlassung einer rückwirkenden verwaltungsstrafrechtlichen Norm gerechtfertigt ist, wenn jeder mann schon aus seinem natürlichen Rechtsempfinden der Norm entsprechend gehandelt hätte, so muß die Bestimmung des Artikels II der Kraftfahrnovelle 1953 (Rückwirkung der Verwaltungsvorschrift) als odios bezeichnet werden. Diese Meinung findet auch darin ihre Stütze, daß die gesetzlich nicht gedeckten Bestimmungen der Kraftfahrverordnung, wenn auch aus verfahrensrechtlichen Mängeln, bisher gesetzeswidrig waren.

Nach anderer Ansicht ist die rückwirkende Inkraftsetzung der Kraftfahrnovelle 1953, BGBl Nr. 18/1954, aus dem Grunde gerechtfertigt, da die Norm in ihrem bisherigen Inhalt nicht geändert und neue Pflichtverletzungen nicht statuiert worden sind. Eine Verfassungswidrigkeit kann durch die rückwirkende Inkraftsetzung von strafrechtlichen Vorschriften — ganz allgemein gesprochen — nach den bestehenden verfassungsgesetzlichen Normen nicht vorliegen, da im österreichischen Verfassungsrecht die Rückwirkung von Strafgesetzen nicht ausgeschlossen ist³.

Wohl aber muß der österreichischen Verwaltung angelastet werden, daß sie den vom Verfassungsgerichtshof gewährten Zeitraum (vom 23. Juni 1953 bis 20. Dezember 1953) für eine Sanierung der angefochtenen Bestimmungen der Kraftfahrverordnung aus unerklärlichen Gründen verstreichen ließ und erst am 5. November 1953 einen Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorgelegt hat, im guten Glauben, daß die Abänderung des Kraftfahrgesetzes 1946 mit beantragter Wirksamkeit vom 21. Dezember 1953 noch vor Ablauf dieses Zeitpunktes verlaubar werden wird. Die Festlegung dieses Zeitpunktes wurde aus dem Grunde vorgenommen, um nicht verschieden gleichlautende Normen zu schaffen. Der Nationalrat hat den Entwurf aber erst am 16. Dezember 1953, also vier Tage vor Ablauf des vom Verfassungsgerichtshof gewährten Zeitraumes für die Sanierung, dem Plenum vorgelegt, obwohl bekannt war, daß nach den Bestimmungen des Artikels 6 des Kontrollabkommens jede legislatorische Maßnahme dem Alliierten Rat vorgelegt werden muß und dieser häufig erst durch Verstreichenlassen der dreißigtägigen Einspruchsfrist fiktiv zustimmt.

Aus dem Dargelegten kann ersehen werden, auf welchem Weg an sich verpönte, rückwirkende strafrechtliche Normen zustande kommen, die vom rechtspolitischen Standpunkt nicht vertretbar erscheinen. Es wird daher in Zukunft Aufgabe der Verwaltung und der Gesetzgebung sein, mehr Sorgfalt für die legislatorischen Arbeiten aufzuwenden, damit die die Kraftfahrverordnung vollziehenden Gendarmeriebeamten klare, unzweideutige und unanfechtbare Vorschriften gewissenhaft anwenden können.

Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER

¹ Siehe Gendarmerie-Rundschau, Folge 12 ex 1953.
² Siehe § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt.
³ Die Bundesverfassung 1934 hat im Artikel 22 ausdrücklich festgelegt, daß strafrechtliche Vorschriften niemals mit rückwirkender Kraft erlassen werden können.

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

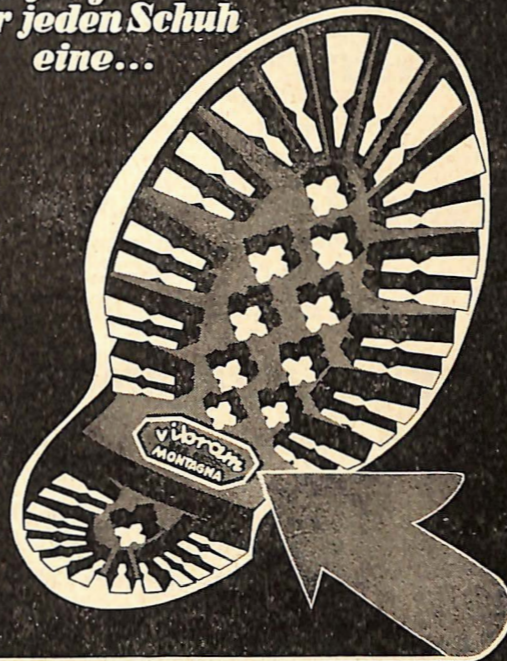
Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Für jung und alt
für jeden Schuh
eine...



vibram

**ROHNER
GEHRIG & CO**

Internationale Transport- u. Lagerhaus-Ges.

WIEN

Mittlere Zollamtsstr. 1 Tel.: M 110 40
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 01-1794

LINZ^A

Rainerstrasse 22 Telephon: 2-71-71/72
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-256

SALZBURG

Markus Sittikusstr.: 9 Tel.: 72-1-61/62
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-684

INNSBRUCK

Maria-Theresienstr. 57 Tel.: 58-78 Serie
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 05-506

New York
Montreal
Toronto



Chemische Fabrik

**Wilhelm
Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1
Telephon B 27 5 85

Für die Werkstatt und fürs Heim
GLUMOFORM
DER KALTE LEIM!



C. TRAU

**TEE-, RUM- und
COGNAC-IMPORT**

Spirituosen- und
Fruchtsäfte-Erzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22 3 88

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

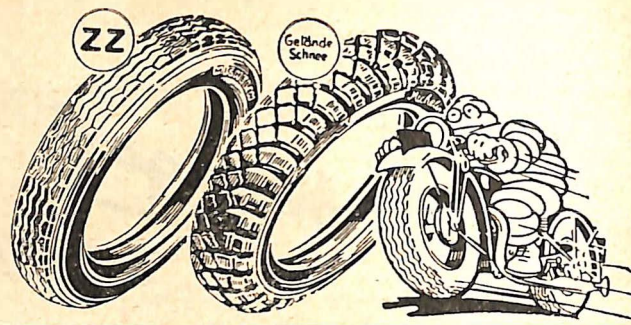
L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (B.G.L.D.)

Michelin-Motorrad-Pneumatics
 weich • geschmeidig • gleitsicher
 und Lager von **Sempeit-Bereifungen**



Joseph Lutz & Co. Gummiabzahnfabrik
 WIEN IV, SCHLEIFMOHLGASSE 1a • B 21014



NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ing. Ernst Roller
 Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie
 Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz
 Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht
 Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
 Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
 SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telefon 68 5 63

Übersiedeln Sie nur mit FALLENEGGER



Salzburg, Baierhammerstraße 14
 Telefon 71 4 61
 Vermittlungen werden honoriert!

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Sägewerk

Preßbaum - Pfalzau

Wien IX, Widerhofergasse 6, Tel. A 16 3 66

Chemische Reinigung
 und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg
 Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu verbilligten Preisen gereinigt

der billige, praktische Lieferwagen mit den großen Ladeflächen und dem Motor von Prof. Ernst Heinkel



Tempo-WIKING

(750 kg Nutzlast) Pritschenwagen und Kastenwagen, prompt ab Lager lieferbar

Tempo-MATADOR 1000

(Nutzlast 1000 kg) kurzfristig auf Bestellung

Tempo-MATADOR 1400

(Nutzlast 1400 kg) kurzfristig auf Bestellung / Besichtigung und alle Auskünfte

Generalvertretung: **CARL JESCHEK**, Wien I, Johannesg. 10, Tel. R 23 2 70, R 29 2 93



Walter Niemetz

Wien — Linz

Schokolade- und Zuckerwarenfabrik

Alleinige Fabrikation der

ORIGINAL SCHWEDENBOMBEN

FABRIK UND ZENTRALE:

Wien III, Rennweg 50, Telefon B 51 2 55

Konditorei Café Linz, Telefon 22 504

Hauptgeschäft: Fadingerstraße 23

Filiale: Neuer Markt am Südbahnhof

Wir erzeugen:

Lotterbetten, Couches, Doppelschlafcouches, Ottomane, Bettbänke, Fauteuils, Matratzen

Wir führen:

Bettfedern, Daunen, Inlette, Decken, Kinderbetten, Kinder-Sport- u. Liegewagen, Puppenwagen sowie Betteinsätze in größter Auswahl

Zahlungserleichterung ohne Preisauflschlag

J. WITTBERGER

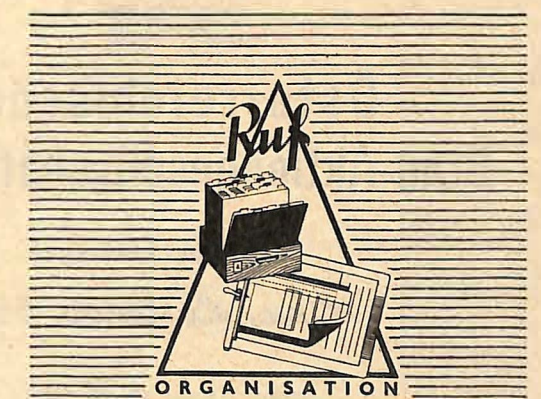
SALZBURG, PARIS-LODRON-STR. 12

„HEMTEX“ führt jede Art von Bettwäsche, Garnituren u. Meterware, Steppdecken, Wolldecken, Flaneldecken und -Leintüchern, Damen-Winter- und -Übergangsmäntel, Regenbekleidung, Popelineblusen, Popelinehemden, elegante Sommerkleider, Schlafröcke u. viele andere Artikel.

»hemtex«

Wien III, Zaunergasse 3

alles auf Teilzahlung, täglicher Versand.



Ordnung gibt Klarheit —
 Klarheit bringt Übersicht.
 Diese Ziele zu erreichen
 hilft Ihnen

RUF-BUCHHALTUNG GES. M. B. H.

Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 3-4
 (Equitablepalais) R 27 5 15
 Geschäftsstellen in allen Bundesländern

„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Österreichs
in Milch, Butter, Käse,
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn

MESSGERÄTE

für Kontrolle und Werkstatt

WERKZEUGE

für Industrie und Handwerk

MASCHINEN

H. HOMMEL & CO.

GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien I, Schwarzenbergstraße 10, Tel. R 22 404, R 23 4 11

Bürmooser

PRESSASPHALTPLATTEN

für Industrie und Landwirtschaft

BÜRMOOSER BAUSTOFFWERKE GES. M. B. H.,
Bürmoos bei Oberndorf, Salzburg



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRAU KALTENMAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 116.50 S, geb. 129 S.

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nun-
mehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Be-
soldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



Alle für die

HILFE

NOTWENDIGEN BEHELFE LIEFERT
ZU GÜNSTIGEN BEDINGUNGEN PROMPT

beh. konz. Spezialunternehmen

RORACO GES. M. B. H.

WIEN IX, WASAGASSE 13 Tel. R 52 4 51

20 VERSCHIEDENE TYPEN VERBANDKÄSTEN
VERBAND- UND SANITÄTSMATERIAL
TASCHENAPOTHEKE U. SANITÄTSTASCHE
AUS PLASTIC FÜR REISE, SPORT, TOURISTIK

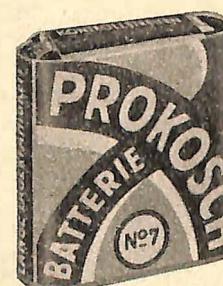
4

Dinge tun Dir not:

Wasser Luft Sonne
und das gute

Spatenbrot

Spatenbrot-Werke, Linz



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

METALLWARENFABRIK MILAN PREKAJSZKY

Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel

WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181

Telephon Y 12 5 93

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche** Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 53 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

PELZ - GROSSHANDEL



WILHELM ZAPOMEL

WIEN I, BAUERNMARKT 10

TELEPHON U 22 4 64

IMPORT - EXPORT

Amtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

ehem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Die bewährte Dienstuhr kann sich
jeder Gendarmeriebeamte ohne
Kaufzwang über die Dienststelle
zur Auswahl senden lassen.
Teilzahlung auf 3 Monate

HANS PILCH

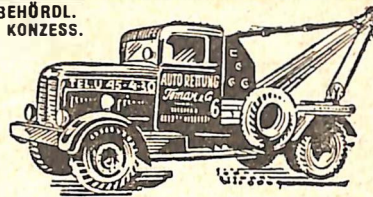
Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3

Lieferant der Gendarmerie



BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

Tel. U 45 4 30

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Sparthaus **STEINECK**

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



Zigarettenhülsen

Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,

Bodenbelag,

Papierservietten,

Klosettpapiere,

Kartonagestreifen,

Bunt- u. Dekorationspapiere,

Tischbelag,

Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstaussweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
In größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90